Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 56 (1944)

Artikel: Die bernischen Landvogteien im Aargau

Autor: Bucher, Ernst

Kapitel: I: Die Eingliederung des Untern Aargaus in den bernischen Staat

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-55765

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Teil

Die Eingliederung des Untern Aargaus in den bernischen Staat

1. Abschnitt:

Die „Eroberung" des Aargaus

I. Überblick

Gemeinhin stellt man sich die „Eroberung des Untern Aargaus" als einen frischfröhlichen Beutezug der Berner im Jahre 1415 vor. Das Ergebnis des Einmarsches in das österreichische Gebiet war nach dieser Anschauung die Einverleibung des Aargaus in den bernischen Staat.

In Wirklichkeit war jedoch die Eingliederung der Gegenden links und rechts der Aare von Aarburg bis hinunter nach Brugg[1] ein langwieriger Prozeß, der sich durch Jahrhunderte (1415—1732) hinzog. Der bernischen Politik war ein zwiefaches Ziel gesetzt: Einmal Häufung möglichst zahlreicher einzelner Rechtsansprüche durch die Stadt und zugleich Ausbau dieser Rechte zur bernischen Staatsgewalt, mit andern Worten die Herausbildung der Landeshoheit.

Die Erwerbung der verschiedenen Rechtstitel durch die Stadt Bern läßt sich in drei markante Etappen, die mit wichtigen Ereignissen der eidgenössischen Geschichte zusammenfallen, gliedern.[2] 1415:

---

[1] „Unterer Aargau" ist eine geographische Bezeichnung, die weit mehr der gemeinsamen historischen Vergangenheit und den politischen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts als einer staatsrechtlichen Sonderstellung der betreffenden Landschaften im alten bernischen Staat entspricht. Im 18. Jahrhundert war „Unteres Ergöuw" ein verwaltungstechnischer Hilfsbegriff, der die fünf bernischen Oberämter Lenzburg, Königsfelden, Biberstein, Schenkenberg und Castelen, meistens auch die vier Municipalstädte Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg umfaßte, wobei die Frage, ob auch das Oberamt Aarburg und die Stiftsschaffnerei Zofingen inbegriffen seien, von Fall zu Fall entschieden werden mußte. Eine tatsächliche verwaltungspolitische Einheit des so umschriebenen Gebietes finden wir nur in wirtschaftlichen und militärischen Belangen.

[2] Es ist auffallend, wie geschickt Bern gesamteidgenössische Unternehmungen zu benützen wußte, um sich im Schatten derselben seine eigenen Vorteile zu sichern.

Die Eidgenossen führen auf königlichen Befehl die Reichsexekution gegen den geächteten Herzog Friedrich von Österreich durch — Bern sichert sich durch raschentschlossenes Handeln die Gebiete rechts der Aare von Zofingen bis zur Reuß. 1460/68: Die Eidgenossen erobern den Thurgau und belagern Waldshut — Bern besetzt den östlichen Teil der auf dem linken Areufer liegenden Landschaft (Schenkenberg). 1499: Die Eidgenossen kämpfen an der Ost- und Nordgrenze gegen die anmarschierenden Heere des Schwäbischen Bundes — Bern schließt die Lücke zwischen der Solothurner Grenze und der Herrschaft Schenkenberg (Biberstein).

Lassen wir uns aber durch die Festlegung dieser chronologischen Anhaltspunkte nicht zu einer allzu einfachen Beurteilung der Rechtslage verführen! Diese ist bedeutend komplizierter.

II. Errichtung der Oberämter rechts der Aare

a) Methoden der bernischen Politik. Durch einen Vertrag, der am 1. Mai 1418 zwischen Bern und dem deutschen König Sigmund abgeschlossen wurde, wurden Bern sämtliche Rechte der ehemaligen österreichischen Herrschaft in den besetzten Gebieten, d.h. in den Gebieten rechts der Aare von Aarburg bis zur Mündung der Reuß, um die Summe von 5000 rh.G. als Reichspfandschaft zugesprochen.[3] Bern wurde dadurch Lehens- oder Oberherr; in den kirchlichen Distrikten gewann es die Kastvogtei. Es besaß somit die Oberhoheit über das gesamte eroberte Gebiet. Viele andere, nicht minder wichtige Rechte, vor allem die niedere Gerichtsbarkeit, hatte jedoch Habsburg schon lange als Lehen oder Pfandschaften an andere Herren abgetreten. Berns Bemühungen gingen nun dahin, diese weiteren Rechtsamen, die zu einer völligen Besitznahme des eroberten Landes unbedingt notwendig waren, durch Kauf, Tausch oder Ablösung der Pfandschaften in seine Hand zu bekommen. Gleichzeitig suchte es die Inhaber von Rechten, die dem staatlichen Zugriff entzogen worden waren oder auf deren Erwerbung die Stadt mit Absicht verzichtet hatte, in ein engeres Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um sie schließlich seinem Staatsorganismus einzuordnen.

b) Das Oberamt Aarburg. Die Verwaltung der verschiedenen Rechtstitel übertrug die bernische Obrigkeit einem Landvogt

---

[3] Eidg. Abschiede I S. 196 f., N. 412.

als ihrem Stellvertreter. Als erster bernischer Landvogt zog 1416 derjenige von Aarburg auf sein Schloß. Vorläufig konnte er auf die Hoheitsrechte im Amt Aarburg und in der Grafschaft Lenzburg, sowie auf die niedere Gerichtsbarkeit der ehemaligen Herrschaft Aarburg Anspruch erheben. Erst hundert Jahre später brachte Bern auch die niederen Gerichte des Twings Brittnau vollständig in seinen Besitz und verleibte sie dem Oberamt Aarburg — unter Wahrung der alten Ortsrechte — ein.[4]

c) Das Oberamt Lenzburg. In der ehemaligen Grafschaft Lenzburg verstrichen mehr als 25 Jahre, bis ein bernischer Landvogt seinen „Aufritt" hielt (zwischen 1442 und 1444). Erst zu diesem Zeitpunkt hatte Bern wenigstens soviele Rechte erworben, daß es sich lohnte, zu deren Ausübung einen eigenen Verwaltungsbeamten zu delegieren. Wohl gelang es der Stadt, später noch weitere Rechtstitel in ihre Hand zu bekommen; eine restlose Aneignung derselben erreichte sie jedoch nie. Im 18. Jahrhundert verzichtete Bern schließlich aus wirtschaftlichen und politischen Gründen auf diese Art der Stärkung seiner Staatsgewalt.[5]

Bern konnte somit wohl im ganzen Oberamt Lenzburg auf die Hoheitsrechte Anspruch erheben;[6] die niederen Rechtstitel gewisser Gebiete aber blieben bis zum Zusammenbruch des bernischen Staatswesens in privatem Besitz. Die Inhaber derselben wurden im Untern Aargau Herrschaftsherren genannt — in den ältern Staatsteilen nannten sie sich Twingherren.

Mit anderen Worten: die Angehörigen des Oberamtes Lenzburg befanden sich bis 1798 in einem differenzierten Abhängigkeitsverhältnis zum Staate Bern; für die einen, die Bewohner der alten „Grafschaft" Lenzburg, d. h. der nichtherrschaftlichen Teile des Ober-

---

[4] Regionbuch I, S. 120 f.

[5] 1749 wurde Bern von der Familie May die im Oberamt Lenzburg gelegene Herrschaft Schöftland zum Kauf angeboten. Durch Beschluß der Vennerkammer vom 7. Mai 1749 wurde der Antrag aus wirtschaftlichen und — nicht näher angeführten — „politischen" Gründen abgelehnt (S. Pr. HH, S. 71 ff.).

[6] Einzig in der Herrschaft Fahrwangen, auch im 18. Jahrhundert noch Grafschaft genannt, blieb die Blutgerichtsbarkeit in den Händen ihrer Herrschaftsherren, der Herren von Hallwil. Bern stützte in diesem Gebiet seinen Anspruch der Oberherrschaft auf die Tatsache, daß die Hallwil Burger von Bern waren. Fahrwangen nahm innerhalb des Oberamtes Lenzburg immer eine Sonderstellung ein. Vgl. Gasser, Ad.: Die territoriale Entwicklung der Eidgenossenschaft, S. 79.

amtes, war Bern der Inhaber sämtlicher auf sie bezüglichen Rechtsansprüche; für die andern, die Angehörigen irgend einer „Herrschaft", war die Stadt nur mittelbarer Oberherr.

d) Das Oberamt Königsfelden. Zur Entwicklung einer dritten Landvogtei am rechten Aareufer kam es auf dem Gebiet des Klosters Königsfelden. Seit 1418 besaß Bern die Kastvogteirechte über dieses Kloster und seine Besitzungen. Erst mit der Säkularisation ging dann aber dessen gesamter Besitz an den Staat über. 1528 zog erstmals ein Landvogt nach Königsfelden. Er trug weiterhin den Titel eines Hofmeisters, den früher der Verwalter der klostereigenen Rechte innegehabt hatte.[7]

e) Die Stiftsschaffnerei Zofingen. Eine ähnliche Entwicklung wäre für das zweite kirchliche Territorium zu erwarten gewesen, über das Bern 1418 die Oberherrschaft gewann: das Stift Zofingen. Hier hatte aber die Stadt Zofingen sämtliche Jurisdiktionsrechte bereits an sich gebracht; diese Rechtsansprüche waren durch den mit Bern abgeschlossenen Kapitulationsvertrag geschützt. So waren die Rechte, die Bern mit der Säkularisation gewann, lediglich wirtschaftlicher Natur. Es mußte deshalb auf die Errichtung eines Oberamtes verzichten. Der Repräsentant der Obrigkeit, der seit 1528 unter dem Namen eines Stiftsschaffners in Zofingen amtete, war nur Funktionär der bernischen Finanz-, Getreide- und Kirchenverwaltung.

III. Errichtung der Oberämter Schenkenberg und Castelen

Auch die Vorstöße Berns in den Jahren 1460 und 1468 zeitigten zunächst keine klare Erweiterung des Staatsgebietes. Mit der Eroberung der Herrschaft Schenkenberg (1460) sicherte es sich vorerst die Oberhoheit über die Landschaft zwischen der Aare, dem Jura und der Herrschaft Biberstein.[8] Zugleich kam es in den Besitz der

---

[7] Für Einzelheiten siehe Werder, Max: Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes bis zum Jahre 1798, Aarau 1942.

[8] Mit der Herrschaft Schenkenberg war die hohe Gerichtsbarkeit über den ehemaligen Blutgerichtsbezirk Schenkenberg verbunden. Dieser umfaßte neben der eigentlichen Herrschaft Schenkenberg die Herrschaften Auenstein/Wildenstein, Bözberg, Bözen, Castelen, Rüfenach, Umiken, Urgitz und Villnachern. Das Hochgericht der Herrschaft Auenstein hatte Bern bereits anläßlich des Feldzuges von 1415 an sich gerissen und dem Landvogt von Lenzburg zur Verwaltung zugeteilt.

niederen Rechte der Herrschaften Schenkenberg und Bözberg, sowie eines Teiles des Amtes zu Rein. Noch im gleichen Jahr zog ein Landvogt nach Schenkenberg zur Übernahme des Oberamtes gleichen Namens. Die Hoheitsrechte über das noch fehlende, östlichste Stück dieses Gebietes, die Herrschaft Wessenberg, brachte Bern 1468 mit Gewalt an sich. Es zeigte sich jedoch, daß auch hier die Gewinnung von Hoheitsrechten nur die Grundlage für weiteres Vorgehen bilden konnte. Auch die niederen Rechte mußten, langsam aber unbeirrbar, Stück um Stück erworben werden. Dabei konnte man nur den Weg der gütlichen Vereinbarung beschreiten, da die Herrschaftsherren in ihrer Mehrzahl mittlerweile bernische Burger geworden waren. So bildete der Ankauf, sehr oft erreicht mit Hilfe des Zugrechts als Druckmittel, die Regel für die endgültige Besitznahme all der kleinen Herrschaften. Erst 1732 kam dieser Prozeß zum Abschluß. In diesem Jahre erfolgte der letzte Eigentumswechsel. Bern war nun Inhaber der meisten Gerechtigkeiten. Einzig die niedere Gerichtsbarkeit der Herrschaft Umiken, die der Johanniterkomturei Leuggern gehörte, konnte seinem Zugriff entzogen werden. Im Gerichtsbezirk Villnachern besaß neben Bern die Stadt Brugg ein Drittel der niederen Gerichte; ganz verworrene Verhältnisse herrschten schließlich in der Gemeinde Etzwil, wo sich der Landvogt von Schenkenberg mit demjenigen der Grafschaft Baden in die Rechtsame teilen mußte.

Bern ging 1732 an eine vollständige Neuordnung der Verwaltung des gesamten Gebietes links der Aare, indem es die Landvogtei Castelen schuf, der es die hohe und niedere Gerichtsbarkeit der Herrschaften Castelen, Auenstein[9], Ruchenstein und Villnacheren zur Ausübung übertrug. Alle übrigen Gebiete bildeten weiterhin das Oberamt Schenkenberg, dessen Landvogt jedoch seit 1720 auf Schloß Wildenstein residierte.

IV. Errichtung des Oberamtes Biberstein

Die Besetzung des Amtes Biberstein (1499), das sofort in eine Landvogtei umgewandelt wurde, brachte Bern zunächst ebenfalls nur die Hoheitsrechte über das ganze Gebiet, während die niederen Gerichte zum Teil in der Hand des Stiftes Beromünster (Küttigen) und des Klosters Königsfelden (Dinghof zu Erlinsbach) blieben.

---

[9] Auenstein wurde also wieder der Lenzburger Hochgerichtsbarkeit entzogen.

Jene gingen später durch Kauf, diese als Folge der Säkularisation an Bern über.[10] Die endgültige Bereinigung wurde durch den Abschluß des Winiger Vertrages (1665) mit dem Stande Solothurn erreicht, in welchem Bern seine Rechtsansprüche im jenseits des Erzbaches gelegenen Erlinsbach an Solothurn abtrat.

V. Schwierigkeiten einer Eingliederung der neuerworbenen Gebiete

In Jahrzehnte, ja Jahrhunderte dauernder, mühsamer, aber konsequenter Kleinarbeit waren so die einzelnen Elemente erworben worden, aus denen geschickte Baumeister das Gebäude eines ganzen Staatsorganismus zusammenfügen sollten. Noch aber waren es bloße Einzelteile, deren Entwicklung wir verfolgt haben, weit davon entfernt, den Eindruck eines geschlossenen, starkgefügten Ganzen zu erwecken. Der innere Zusammenhalt (ein gemeinsames Staatsbewußtsein) und die äußere Klammer (eine allgemeine Verwaltungsorganisation) mußten erst geformt und gebildet werden. Die Schwierigkeiten für einen solchen Zusammenschluß waren groß, denn mannigfaltig waren die rechtlichen Beziehungen, die jede einzelne Landschaft und jede einzelne dieser ehemaligen und noch existierenden Herrschaften an die Stadt Bern banden. Zudem besaßen sie alle ihre Sonderrechte, deren Verletzung Bern peinlichst vermied. Die Stärke des bernischen Staates beruhte ja nicht auf fremden Bajonetten, sondern gerade auf der strengen Beobachtung des Rechts und der Legalität aller staatlichen Maßnahmen. Nur in schwersten Krisenzeiten, wenn die Existenz des Staates auf dem Spiele stand, wagte man davon abzugehen.

Und dennoch: Die bloße Kumulation von Rechtsansprüchen, wie sie Bern im Untern Aargau besaß, genügte im Zeitalter der erstarkenden Nationalstaaten nicht mehr, um nur lose zusammenhängende Gebilde zu einem Staatsverband zusammenzuschließen. Man mußte Mittel und Wege suchen, um unter Schonung des Rechtsempfindens der Staatsangehörigen die Autorität des Staates zu

---

[10] Bis 1635 behielt Erlinsbach seinen eigenen „Meier", der dem Hofmeister von Königsfelden unterstand. Dann wurde das Erlinsbacher Meieramt mit demjenigen eines Landvogtes auf Biberstein verbunden, doch hatte dieser bis 1740 seinem Amtskollegen in Königsfelden die Abrechnung zu unterbreiten. Seit diesem Datum bildete die Erlinsbacher Rechnung einen Teil — aber immer noch einen besondern Teil — der Bibersteiner Amtsrechnung.

stärken und der Staatsgewalt zum Durchbruch zu verhelfen. Das Bestreben, das gesamte Staatswesen zu straffen, bedeutete gar nichts anderes als eine zweite, eine „kalte" Eroberung. Ihm stellten sich zwei Hindernisse in den Weg: Einmal die instinktmäßig konservative Einstellung der Landbevölkerung, die jeder Neuerung skeptisch gegenüberstand und eifersüchtig auf die Wahrung alter Gewohnheitsrechte bedacht war — und dann der energische Widerstand der Herrschaftsherren, für die eine Stärkung der Staatsgewalt unweigerlich den Abbau ihrer eigenen Rechtsansprüche mit sich bringen mußte.

2. Abschnitt:

Vom „Twingsangehörigen" zum bernischen „Underthan"

I. Wege der bernischen Staatspolitik

Zur Verstärkung und Vereinheitlichung der Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Angehörigen standen Bern drei Wege offen, die es alle, teils gewollt, teils durch die Verhältnisse gezwungen, beschritt:

1. Schaffung eines direkten, nicht differenzierten persönlichen Untertanenverhältnisses,
2. Einführung einer allgemeinverbindlichen, gesamtstaatlichen Gesetzgebung,
3. Vereinheitlichung und Zentralisation der Rechtsprechung.

II. Schaffung eines direkten persönlichen Untertanenverhältnisses

a) Rechtliche Grundlagen. Bereits im Mittelalter hatte sich Bern als freie Reichsstadt die Plattform und zugleich die Legitimation für seine Politik durch die Erwerbung zahlreicher königlicher Privilegien geschaffen. Die letzte und wichtigste dieser Urkunden wurde ihm am 23. März 1415 durch König Sigmund ausgestellt.[1]

---

[1] Original im Staatsarchiv Bern. Druck bei Geiser, Karl: Geschichte der bernischen Verfassung von 1191—1471, Diss. Bern 1888.

Sie verlieh den Bernern das Recht, „alle die, die in derselben... twingen und bennen sitzzen, Jre wunn, weide und holtze nießen, frid, schirm und hilffe von Jn haben", zu Landtagen zusammenzurufen — d. h. direkt als Obrigkeit mit ihnen in Verbindung zu treten —, sie zu Kriegszügen aufzubieten und Harnischschau zu halten — mit andern Worten das Recht der Militärhoheit — und schließlich von ihnen direkte Steuern (gemeine lantkosten) zu erheben.[2]

Dieses Privileg war solange ein harmloses Instrument, als Bern es nur gegenüber den eigenen, ihm durch ein persönliches Rechtsverhältnis verbundenen Staatsangehörigen anwandte; es wurde jedoch in dem Augenblick zur gefährlichen Waffe, wo die Stadt es auch auf die Bewohner der Twingherrschaften ausdehnte, die lediglich durch ihre Herren von ihr abhängig waren. Bern wagte den Versuch. Es kam darob zum Twingherrenstreit, der schwersten Krisis des bernischen Staatswesens. Dank der staatstreuen Haltung der Twingherren konnte sie jedoch überwunden werden. Im Twingherrenvertrag von 1471 wurden der Stadt die von ihr geforderten Rechte freiwillig zugestanden.[3] Durch einen Rechtsakt war so erstmals die Möglichkeit einer direkten Bindung zwischen der Stadt und allen Bewohnern eines gewissen Gebietes geschaffen worden.[4]

Dennoch gab sich Bern mit dem Erreichten nicht zufrieden. Noch war ja diese Bindung auf ganz bestimmte, genau umschriebene Forderungen beschränkt. Berns Streben aber ging nach einem generellen gegenseitigen Rechtsverhältnis. Bereits 1480 trat das ganz deutlich zutage. In diesem Jahre schloß es mit den aargauischen Herrschaftsherren den Entfeldervertrag ab.[5] Dieser sollte ganz einfach die Bestimmungen des Twingherrenvertrages auf die Verhältnisse in der Grafschaft Lenzburg übertragen und im einzelnen die Rechtsansprüche von Stadt und Herrschaftsherren festlegen. Doch zu unserem Erstaunen lesen wir den folgenden Passus: „Und ist harin zu wüssen, das uns in allen und jeklichen sölichen gerichten zugehören söllen

---

[2] Vgl. Feller, S. 14 f.

[3] Druck in „Quellen zur Schweizer Geschichte" I, S. 205 ff.

[4] Vgl. darüber Rennefahrt I, S. 32 f. und Gasser, a. a. O. S. 401 Anmerkung 181.

[5] Vertrag vom 15. Dezember 1480, Rq. I, S. 200 ff.

alle gebot und verbot und was deshalb entstat".[6] Das war nun wirklich mehr, als selbst die gewagteste Interpretation aus dem Privileg König Sigmunds herauslesen konnte.

b) Ethische Grundlagen. Das mochten auch die Führer der bernischen Politik eingesehen haben: Wenn sie, um ihr Ziel der generellen und direkten Rechtsbeziehung zwischen Staat und Staatsangehörigen zu erreichen, noch weiter gehen wollten, mußten sie eine andere Legitimation als die durch königliche Privilegien suchen. Die juristischen Möglichkeiten waren offenbar erschöpft. So schuf man „moralische" Rechtfertigungsgründe. Schon 1435 hieß es in einer Offnung der Grafschaft Lenzburg: „Es mugent ouch unser herren von Berne in der obgenanten grafschaft durch des landes und der lüten notturft sölich gebotte und uffätze heißen und gebieten by einer summ geltes, wenne sy das not bedunket"[7]. Die Reformation und ihre Lehre vom Staat eröffnete sodann ganz neue Möglichkeiten: die Obrigkeit war dem Höchsten für das Seelenheil aller Staatsangehörigen verantwortlich. Sie hatte den Untertan zu behüten und zu lenken; das war die ihr von Gott gestellte Aufgabe. Der Untertan war ihr dafür unverbrüchliche Treue schuldig. So bekamen die Beziehungen zwischen Obrigkeit und Untertan einen moralisch-ethischen Charakter: Es war ein Schutz- und Treueverhältnis.

c) Der allgemeine Untertaneneid. Im alten Bern war es üblich, eine rechtliche Beziehung zum Staat durch einen Eid zu unterbauen. Nicht nur die Räte und Geistlichen hatten — ähnlich dem heutigen Gebrauch — beim Amtsantritt einen Eid abzulegen, sondern auch der hinterste und kleinste Beamte schwor der Obrigkeit, seine Pflichten treu zu erfüllen.[8] Es war nur die logische Erweite-

---

[6] Rq. I, S. 203.

[7] Offnung vom 24. Februar 1435, Rq. I, S. 180 ff.

[8] Die Eide der verschiedenen Beamtungen waren in den Eidbüchern genau festgelegt. Das Eidbuch des Amtes Schenkenberg verzeichnet Eide für Amtsuntervogt, Untervögte, Amtsweibel, Statthalter, Gerichtsweibel, Gerichtsvögte, Chorrichter, Gerichtssässen und Rechtsprecher, die gemeinen Amptsässen, Trottmeister, Zehntknechte, Steuermeier, Geschworene, Umgeldner und Weinschätzer, Kornhodler, Zoll- und Geleiteinzieher, obrigkeitlich bestellte Aufseher wegen Getreideveräußerung, Bannwarte, Räbbaumwarte, Amtsjäger, Wirte, für den Schaffner zu Brugg, Lehensleute, den Verwalter des Stifts Säckingen, Chorrichter und Chorweibel der unteren Chorgerichte, Predikanten und schließlich für den Leuggern'schen Gerichts-

rung dieses Grundsatzes, wenn Bern nun — entsprechend der neuen Auffassung von Untertan und Obrigkeit — auch die Einführung eines Treuegelöbnisses sämtlicher Untertanen anstrebte. Bereits im 15. Jahrhundert waren die ersten Schritte in dieser Richtung unternommen worden. Eine einheitliche, allgemeine und periodisch sich wiederholende Eidabnahme durch Vertreter der Obrigkeit mußte damals jedoch am Widerstand der Twingherren scheitern.[9] Die Durchführung einer solchen Maßnahme war erst möglich, als die Reformation das Verhältnis Obrigkeit-Untertan auf vollkommen neue Grundlage gestellt hatte. Unter den Akten der Lenzburger Landvogtei finden wir ein Schreiben folgenden Inhalts, datiert vom 27. Februar 1613:[10] Die Untertanen zeigen gegenüber den erlassenen christlichen Mandaten Ungehorsam und Verachtung. Unkenntnis oder „schlechte betrachtung" der Eidespflicht scheint mit eine Ursache, und nicht die geringste, für die häufige Verletzung der obrigkeitlichen Gebote zu sein. Deshalb sollen von nun an die Untertanen zu Stadt und Land jährlich „in Eid genommen werden". 1619 wurde die Durchführung dieser „Huldigung", so nannte man den Akt der feierlichen Eidablegung, allen bernischen Landvögten befohlen. Jeder männliche Amtsangehörige, der das 14. Altersjahr zurückgelegt hatte, sollte jährlich bei der Neubesetzung der obrigkeitlichen Beamtungen (= Twingsbesatzung) dem Landvogt den Untertaneneid schwören.[11]

Das Revolutionierende an diesem Beschluß war freilich nicht die Tatsache, daß eine solche Huldigungspflicht eingeführt wurde. Nein, das Revolutionierende lag darin, daß die neue Eidesformel nicht die geringste Andeutung eines Vorbehaltes der twingherrlichen Rechte enthielt.[12] Im Gegenteil, in dem an den Landvogt von Lenzburg gerichteten Begleitschreiben[13] wurde ausdrücklich festgestellt, daß auch die Herrschaftsangehörigen diesen Eid zu leisten hätten, da ja

---

verwalter von Umiken. (Eydt-Buch zuhanden deß Amts Schenkenberg, renoviert Anno 1737.)

[9] Vgl. Rennefahrt I, S. 40; Feller S. 9 f.; Welti, F. E., Das Landgericht Seftigen, S. 71.

[10] Rq. I, S. 308 ff.

[11] Rennefahrt, I, S. 197; Welti, a. a. O., S. 71.

[12] Rq. I, S. 313.

[13] Rq. I, S. 308 ff.

dadurch die Rechte der Herrschaftsherren auf keine Art und Weise geschmälert würden (!). Endlich war man so weit: der Anspruch auf eine direkte Bindung zwischen der Obrigkeit und jedem einzelnen Untertan hatte sich durchgesetzt.

d) Die Huldigung. In feierlichem Staatsakt trat seither die Obrigkeit — repräsentiert durch ihren Stellvertreter, den Landvogt — alle Jahre einmal vor die Landleute und nahm diese in direkte Eidespflicht auf.[14] Dies war der einzige Tag, an welchem die hohe Obrigkeit, sonst nur ein unbestimmter Begriff, für den einfachen Bürger Wesen und Gestalt annahm.[15] In bewußter Feierlichkeit wurde er deshalb nach bestimmten Zeremonien begangen, die durch Tradition oder sogar schriftliche Aufzeichnung für jedes Amt genau festgelegt waren. In Wehr und Waffen traten die Männer des Oberamtes Lenzburg an, um auf freiem Feld den Schwur der unbedingten Treue zu leisten.[16] Im Oberamt Aarburg versammelten sich die Amtsangehörigen in den Kirchen, die Prediger richteten eine ernstliche Ermahnung an das Volk und dann erst erfolgte die Huldigung.[17] Laut und eindringlich wurden den also versammelten Untertanen die Worte des Eides vorgesprochen: Alle, die „in der statt Bärn landen und gebieten sitzend und wonend" schwören „derselben als irer rechten, natürlichen herrschaft und oberheit" Treue zu halten, ihren Amtsleuten zu gehorchen „in allen gebotten und verbotten", kein Burgrecht eines „andern Heren" anzunehmen, in keine Kriegszüge zu ziehen, keine Versammlungen ohne Bewilligung abzuhalten, nicht vor fremden Gerichten Recht zu suchen, alles, was

---

[14] Im Untern Aargau waren allein die Angehörigen der Grafschaft Fahrwangen von der allgemeinen Huldigungspflicht ausgenommen. Sie huldigten den Herren von Hallwil, die ja auch ihren Blutbann besaßen (Mitteilung des Landvogts von Lenzburg aus dem Jahre 1768. Lenzburger A.-B. N, S. 817).

[15] Selbstverständlich kam der Landvogt auch sonst in Berührung mit seinen Amtsangehörigen, sogar sehr häufig. Aber er erschien ihnen dann stets entweder als Gerichtsherr, als Polizeiherr, als Zehntherr, Militärherr usw. Repräsentant der Obrigkeit und ihrer gesamten Rechte schlechthin war er einzig bei der Huldigung.

[16] Lenzburger Grafschaftsrecht, Rq. I, S. 267 f. Ganz hübsch ist die „Regie"-Bemerkung: „.... und geschicht das etwann an einem ohrt, da sie ein Obervogt überhöchen mag". Laut Mandat vom 30. August 1558 mußte jeder bei einer Buße von 10 Pfund seinen eigenen Harnisch und sein eigenes Gewehr mitbringen (Rq. I, S. 267).

[17] Nachrichten, S. 77 f.

sie „hörend, sehend oder vernemmend", das Bern Schaden bringen könnte, sofort anzuzeigen, mit einem Wort alles, was die Pflicht getreuer Untertanen gegenüber ihrer Obrigkeit ist, zu tun.[18] — „Wann dann solches alles, so hiervor geschrieben steht, ein anderen nach wird verlässen, als dann so nimbt Mein Herr Landtvogt gemeine Underthanen in Eydt auf und heißt sie ihme nachsprechen, mit aufgehobenen fingeren, mit denen worten: ‚Wie die geschrifft weißt, die mir vorgeläßen ist, deren will ich nachgehen, erstatten und vollbringen, in guten trewen, so wahr mir Gott helff, ohn alle gefehrdt!'"[19]

Die 1619 erlassene Vorschrift über die Huldigung erfuhr später noch zwei wesentliche Änderungen: Einmal wurden nicht mehr alle Amtsangehörigen auf einen Tag an ein und denselben Ort zur Leistung des Treuegelöbnisses zusammengerufen, sondern der Eid wurde von den Untertanen eines jeden Gerichtsbezirks (Twing) gesondert abgelegt. Zum andern nahm man die Twingsbesatzungen nur noch ausnahmsweise mehrmals während der Amtszeit eines Landvogts vor. Sie fanden vielmehr bloß einmal, nach seinem Amtsantritt statt. Das bedeutete, da die Landvögte alle sechs Jahre wechselten, einen sechsjährigen Turnus der Twingsbesatzungen.[20] Gleichzeitig mit diesen mußte — laut Vorschrift — aber auch die Huldigung entgegengenommen werden. So ergab es sich von selbst, daß der Untertaneneid im 18. Jahrhundert ebenfalls in Intervallen von sechs Jahren abgelegt wurde.[21]

---

[18] Rq. I, S. 313. In der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen sind mehrere Fassungen der Eidesformel abgedruckt; diese zeigen kleinere Abweichungen, die in erster Linie sprachlicher Art sind, je nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Formel schriftlich festgehalten wurde. Die obige Niederschrift stammt aus dem Jahre 1613 (Oberamt Lenzburg).

[19] Thwing Rodell Der Graffschafft Lentzburg 1672—1697.

[20] Vgl. die verschiedenen Twing Rodel und Twing Büechli im aarg. Staatsarchiv.

[21] Das genaue Datum des Überganges zum sechsjährigen Turnus konnte nicht festgestellt werden, da ein entsprechender Befehl in den zur Untersuchung herangezogenen Akten fehlte. Erst 1767 wurde der Huldigungseid erstmals wieder amtlich erwähnt. Die Vennerkammer kam in einem Gutachten zum Schluß, eine zweimalige Eidleistung während der Amtszeit eines Landvogts habe keinen Sinn; eine Huldigung beim Amtsantritt genüge (Gutachten vom 16. September 1767, S. Pr. DDD, S. 317).

1788 befaßte sich der Große Rat mit dem Untertaneneid. In einem Mandat

e) Der Untertan. Wir haben die Einführung des Untertaneneides als das Symbol einer direkten Bindung zwischen Obrigkeit und Untertan gewertet. Sie bedeutete aber noch mehr. Der Untertaneneid war eine allgemeine Verpflichtung, die von jedem Untertan, gleich welchen Standes und welcher Herkunft, eingegangen wurde. Das heißt: Der Untertaneneid war zugleich Ausdruck einer absolut gleichartigen, gleich intensiven Bindung aller an den bernischen Staat. Pflichten und Rechte waren für einen jeden genau dieselben. Vor dem durch die Obrigkeit verkörperten Staat bestanden keine Unterschiede.[22] Klar und deutlich geht aus der Allgemeinverbindlichkeit des Untertaneneides die Tatsache hervor: Das alte Bern kannte nurmehr ein einziges, nicht differenziertes Untertanenrecht. Der Einzelne war schlechthin bernischer Untertan.

f) Untertanenpflichten.

1. Ziele der bernischen Politik. Bern hatte durch die Einführung des allgemeinen Untertaneneides die moralisch-ethische, also geistige Grundlage für die Ausbildung eines einheitlichen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Gesamtheit der Untertanen und dem Staat geschaffen. Welches waren die praktischen Folgerungen, die sich aus dieser Entwicklung ergaben? Mannigfaltig, wie es die Rechtsbeziehungen zwischen dem Einzelnen und dem Staat ursprünglich waren, waren auch die Pflichten, die der Einzelne dem Staat gegenüber zu erfüllen hatte. Das Bestreben der bernischen Politik ging nun dahin, alle diese Verpflichtungen zu vereinheitlichen, d. h. ihre Realisierung nicht mehr auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zu verlangen, sondern kraft staatlicher „oberherrschaft".[23]

2. Militärische Dienstpflicht, Gerichtsfolge und allgemeine Steuerpflicht. Ein erster Schritt nach diesem Ziel hin wurde mit dem Abschluß des Twingherrenvertrags getan. Laut den

---

vom 5. Dezember wurde festgestellt, daß alle Untertanen beim Wechsel der Präfektur, d. h. beim Amtsantritt eines neuen Landvogts, diesem das iuramentum fidelitatis zu leisten hätten (Bib. M. B. VI, S. 288 f.).

[22] In konsequenter Ausführung dieses aus der Reformation stammenden Gedankens war die Leibeigenschaft im bernischen Hoheitsgebiet unter staatlichem Druck bereits am Anfang des 16. Jahrhunderts verschwunden (Welti, a. a. O. S. 53 f.).

[23] So schon in der Lenzburger Frevelordnung vom 20. Februar 1471 (Rq. I, S. 189).

darin getroffenen Abmachungen konnte die Stadt von jedem ihrer Untertanen die Erfüllung folgender Pflichten direkt fordern: die militärische Dienstpflicht,[24] die Gerichtsfolge[25] und die allgemeine Steuerpflicht.[26]

3. Tagwen und Fuhrungen. Alle anderen Pflichten, die der Einzelne gegenüber dem Staat zu erfüllen hatte, lassen sich unter dem Begriff der Grundlasten zusammenfassen. Der rechtliche Ursprung dieser Pflichten ist dreifacher Natur: Es sind einmal Forderungen, die aus einem ehemaligen Vogteiverhältnis herrühren, d. h. Dienstleistungen und Abgaben, die dem Vogt geschuldet wurden; dann sind es rein grundherrschaftliche Lasten, die vor allem in Naturalabgaben, aber auch in Dienstleistungen bestehen konnten, und schließlich sind es Zehntforderungen, die, ursprünglich nur der Kirche

---

[24] Die militärische Dienstpflicht geht aus dem Recht hervor, die Untertanen „zu reisen ze gebieten", aber auch „harnasch ze geschouwen". Im 18. Jahrhundert ist prinzipiell jeder bernische Untertan verpflichtet, nach dem zurückgelegten 15. bis zum vollendeten 60. Altersjahr in der bernischen Miliz Dienst zu leisten. Die Dienstpflicht erstreckt sich auf das Aufgebot zu Kriegszügen und zur Grenzbesetzung, ferner auf die Teilnahme an den sonntäglichen Musterungen, Exerzier- und Schießübungen. Bei längerer Dienstdauer übernahm der Staat Besoldung und Verpflegung der Truppen. Dagegen hatte der Wehrmann für seine Ausrüstung und Bewaffnung selbst aufzukommen. Die Erlaubnis zur Verehelichung wurde vom Besitze einer vollständigen Montur abhängig gemacht (vgl. Zesiger, Alfred: Wehrordnungen und Bürgerkriege im 17. und 18. Jahrhundert, Schweizer Kriegsgeschichte Heft 7, S. 26 ff.).

[25] Die Pflicht der Gerichtsfolge wurde aus dem staatlichen Recht „an landttag ze gebieten" interpretiert. Feller (S. 14 f.) zeigt deutlich, daß es den Bernern bei dieser Forderung vor allem um die Möglichkeit des direkten Kontakts mit den Untertanen zu tun war. Rennefahrt (I, S. 94 ff.) weist nach, daß aus diesem Recht nicht nur die Hochgerichtsbarkeit, sondern die gesamte hohe Justiz (im Regionbuch „Obere Policey" genannt) abgeleitet werden konnte; diese bildete dann ihrerseits die Legitimation für das staatliche Recht der Gesetzgebung und der Rechtspflege samt dem Bezug der daraus anfallenden Bußen, mit andern Worten die Rechtsgrundlage der Verwaltung überhaupt.

[26] Das Recht, direkte Steuern zu beziehen, ging aus der Bestimmung hervor, die Stadt dürfe „einen gemeinen lantkosten" (Privileg Sigmunds) oder „tell" (Twingherrenvertrag) verlangen. Im ganzen 18. Jahrhundert kam es jedoch nie zu einer solchen Steuererhebung. Dagegen stand in engster Beziehung zu diesem Steuerrecht der Bezug des Böspfennigs, einer Konsumsteuer auf dem Wein, und im weiteren Sinne auch die Fuhrungspflichten als eine Besteuerung der Arbeitskraft. Sowohl der Anspruch auf den Böspfennig wie auf Fuhrungen wird im Twingherrenvertrag ausdrücklich erwähnt.

zustehend, zum Teil an Private und öffentliche Körperschaften übergegangen waren, in ihrer Mehrzahl jedoch durch die Säkularisation in die Hand des Staates gelangt waren. So konnten ähnliche oder sogar genau gleiche Leistungen aus ganz verschiedenen Rechtsverhältnissen stammen.

Eine erste Gruppe solcher Grundlasten umfaßte die Dienstleistungen des Pflichtigen. Diese bestanden in direkter, persönlicher Arbeitspflicht, den „tagwen" oder „tagwan", oder in Diensten, bei denen die Arbeitskraft seines Zugviehs wichtiger war als diejenige des Menschen, den „furungen". Fuhrungspflicht stammte meistens, Tagwenpflicht immer aus alten Herrschaftsrechten.[27] Soweit dies der Fall war, waren sie durch Urbare oder — wo diese fehlten — durch Herkommen genau festgelegt. Die Tagwen wechselten folglich von Twing zu Twing und von Gemeinde zu Gemeinde Umfang und Inhalt. Waren sie in die Hand des Staates übergegangen, so war selbstverständlich auch dieser an die alten Rechte gebunden. Im Untern Aargau betrug die Tagwenleistung pro Haushaltung in der Regel einen oder zwei Arbeitstage im Jahr.[28] Die Fuhrungspflicht dagegen war selten genau bestimmt, höchstens ihr Inhalt wurde durch Urbare umschrieben.

Die Amtsangehörigen von Aarburg hatten folgende Dienste zu leisten:[29]

1. Dienste für den Amtsmann:

Tagwen — Frondienste für die Bebauung der obrigkeitlichen Dominialgüter, die sog. „Ehrtauwen" (êren = ackern[30]).
Im Frühjahr die „Habersaat und Beundenarbeit", das „Eggen der Halmen", „Strauchen oder Brauchen".
Im Herbst die Wintersaat und „Rüebacheren".

Fuhrungen — Baumaterialzufuhr zum obrigkeitlichen Schloß und dessen Nebengebäuden. Brennholzzufuhr aus den obrigkeitlichen Wäldern.

---

27 Rennefahrt I, S. 184 und 191.

28 Vgl. Zusammenstellung im Lenzburger A.-B. O, S. 47 f.

29 Nachrichten, S. 46.

30 Rennefahrt I, S. 191.

2. Dienste für andere obrigkeitliche Beamte:
   Brennholzzufuhr für den Landschreiber, hie und da auch für den Pfarrer; Baumaterialzufuhr zur Landschreiberei, Kirche und Pfarrhaus.
3. Bau und Unterhalt von Staatsstraßen und -brücken.
4. Neuerrichtung und Unterhalt von Bach- und Flußkorrektionen.[31]

Die Verantwortung für die Organisation und Ausführung von obrigkeitlich befohlenen Dienstleistungen lag letztlich bei den Gemeinden und ihren Funktionären. Die Aufteilung der Arbeit unter die verschiedenen Dorfschaften übernahm meistens der Amtsuntervogt oder der Amtsweibel im Auftrage des Landvogts.[32] Er war dabei an einen durch Tradition oder Abmachungen festgelegten Turnus gebunden. Die staatlichen Organe behielten sich lediglich Aufsicht und Kontrolle vor.

Die deutliche Tendenz der bernischen Politik ging dahin, die Tagwen- und Fuhrungspflichten zu vereinheitlichen, d. h. sie von ihrer privatrechtlichen Grundlage zu lösen und kraft der staatlichen Oberherrschaft zu verlangen. Bereits 1509 kam es deswegen im Oberamt Lenzburg zum Konflikt: Die Hallwil'schen Herrschaftsangehörigen weigerten sich, Fuhrungen für das Schloß Lenzburg auszuführen. Eine solche Verpflichtung bestehe nur für die direktbernischen Amtsangehörigen. In seinem Entscheid führte Bern aus: In Fuhrungen und anderen „läst" für die obrigkeitlichen Schloßbauten seien die Herrschaftsangehörigen den übrigen Amtsleuten gleichzustellen. Wohl seien sie befreit von Heu-, Holz-, Stroh- und anderen allgemeinen Fuhrungen; in dieser Beziehung „wellen wir die eignen lüt by altem bruch sin und beliben lassen". Dagegen hätten sie die Fuhrungen und Kostenbeiträge an den Neubau des Lenzburger Amtssitzes mit zu übernehmen.[33]

Dieser Beschluß deckt die Methoden, die die bernische Politik zur praktischen Vereinheitlichung der Untertanenpflichten ergriff,

---

[31] Befehle, S. 70.

[32] In den „Nachrichten von dem Amt Arburg" steht darüber: Ist eine Fuhr zu verrichten, so wird nur der Amtsweibel avisiert, der wissen muß, an welcher Gemeinde „der Kehr" ist. Er „nimmt die diesortige Veranstaltung über sich" (S. 46 f.).

[33] Beschluß vom 7. November 1509, Rq. I, S. 217 f.

klar auf: Erster Grundsatz — das wird laut verkündet — ist die absolute Integrität der Rechte der Untertanen. Neue Forderungen sucht man folglich durch geschickte Tarnung mundgerecht zu machen. Werden sie dennoch von den Pflichtigen abgelehnt, so konstruiert man einen einmaligen rechtlichen Ausnahmefall.

Auf diese Art gelang es der Stadt, im 18. Jahrhundert die Anerkennung der generellen Dienstpflicht in weitem Maße durchzusetzen. So wurde sie 1766 ausdrücklich als Legitimation angeführt, als Bern von den Gemeinden des Amtes Lenzburg die Einbringung von nichtverpachteten Zehnten verlangte.[34] Die allgemeine Dienstpflicht bildete auch die Rechtsgrundlage, wenn im 18. Jahrhundert die Annahme eines obrigkeitlichen Amtes (z. B. einer Chorrichterstelle) als „Leistung" obligatorisch erklärt wurde.[35]

Trotzdem darf von einer übertriebenen Belastung der Landbevölkerung durch die Dienstpflicht kaum gesprochen werden. Vor allem deshalb nicht, weil die Tagwen auf Initiative der Untertanen und des Landvogts weitgehend in eine Getreideabgabe oder eine jährliche Geldzahlung umgewandelt worden waren.[36] Eine solche Umwandlung bedeutete für die Dienstpflichtigen eine wesentliche materielle Besserstellung, waren sie doch dadurch nicht mehr gezwungen, persönlich oder mit ihren Zugtieren gerade zu dem Zeitpunkt für den Landvogt zu arbeiten, wo ihr eigener Hof diese Arbeitskräfte am nötigsten hatte.

Die Obrigkeit suchte freilich diese Entwicklung zu unterbinden, da die Umwandlung nur allzu oft auf ihre Kosten vorgenommen wurde. Anderseits erleichterte sie aber den Untertanen die Erfüllung der Dienstpflicht durch Maßnahmen, deren Wirkung vor allem in ihrer psychologischen Bedeutung lag: Örtliche Sonderrechte, die schriftlich oder durch altes Herkommen festgelegt waren, wurden

---

[34] Schreiben vom 12. April 1766, Lenzburger A.-B. O, S. 375 ff.

[35] Obrigkeitliches Schreiben an den Landvogt von Lenzburg vom 12. Dezember 1750, Lenzburger A.-B. L, S. 909 ff. Als Dienstverpflichtungen in diesem Sinn können vor allem auch die im 18. Jahrhundert eingeführten nicht- oder nur wenigbesoldeten Beamtenstellen auf dem Gebiete des Polizei-, Armen- und Straßenwesens angesehen werden.

[36] Der Landvogt war an einer Umwandlung mitinteressiert: er führte alsdann die befohlenen Arbeiten auf eigene Kosten, in „Regie", aus; die Ablösungssummen aber buchte er als persönliche Einnahmen. Vgl. das Gutachten der Vennerkammer vom 6. Mai 1751, S. Pr. JJ, S. 367 ff.

strikte respektiert.[37] Bei öffentlichen Fuhrungen übernahm die Obrigkeit die Verpflegung der Arbeiter.[38] Außerordentliche Dienstleistungen wurden ausdrücklich verdankt.[39] Traten trotz alledem Mißstimmungen auf, so wurde ihnen durch Verweisung auf den Beschwerdeweg jede Spitze abgebrochen.[40]

Wenn wir diese Dienstleistungen etwas ausführlicher behandelt haben, dann deshalb, weil auf diesem Gebiet sich der Versuch Berns, eine einheitliche Untertanenpflicht zu schaffen, am deutlichsten abzeichnet. Abschließend können wir feststellen: Die Arbeit auf den obrigkeitlichen Gütern, die Tagwen, waren bereits am Anfang des 18. Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen in jährliche Abgaben umgewandelt. Die Fuhrungen ihrerseits beschränkten sich auf obrigkeitliche Bauten, Staatsstraßen und Brennholzzufuhr, Leistungen also, die kaum als untragbar bezeichnet werden dürfen. Seien wir uns doch klar, daß sie in ganz ähnlichem Umfang auch im 20. Jahrhundert von unserer Landbevölkerung ausgeführt werden.

4. Abgaben aus Vogteirecht. Im Unterschied zu den „Diensten" bestanden alle anderen Grundlasten in Abgaben. Eine Untersuchung über die Inanspruchnahme der Untertanen durch den bernischen Staat mußte selbstverständlich auch auf diese Belastung ausgedehnt werden. Eine eingehende Darstellung derselben würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Es sei deshalb nur

---

[37] Selbst der oben erwähnte Beschluß über die Dienstleistung der Lenzburger Gemeinden zur Einbringung von nichtverpachteten Zehnten (12. April 1766) kam erst nach langem Zögern zustande. In zwei Gutachten war die Vennerkammer zum Ergebnis gekommen, daß eine solche Belastung den Untertanen nicht zugemutet werden dürfe, wenn sie nicht in den Urbaren vorgesehen sei. Schließlich überwog dann die Rücksicht auf den Fiskus (Lenzburger A.-B. O, S. 375 ff.).

[38] Nachrichten, S. 38 und 46 f.

[39] Am 24. August 1785 wurden den Gemeinden Küttigen, Biberstein und Erlinsbach „für den besonderen Eiffer und Fleiß", den sie beim Wiederaufbau des durch einen Brand schwer beschädigten Schlosses Biberstein gezeigt hatten, zu Handen ihrer Armenkassen 120 Kronen überwiesen. Küttigen, als die größte derselben, erhielt außerdem eine Feuerspritze (Bib. M. B. VI, S. 102).

[40] Beschwerden über ungerechte oder zu schwere Dienstleistungen sind aus den Ämtern Lenzburg (S. Pr. KK, S. 112 ff.; Lenzburger A.-B. O, S. 375 ff.), Schenkenberg und Castelen (Schenkenberger A.-B. A, S. 401 ff.; R. M. 144, Protokoll vom 26. Juni 1734) bekannt. Sie wurden stets gewissenhaft untersucht; womöglich wurde Abhilfe geschaffen.

ganz kurz das Ergebnis, soweit es die von uns aufgeworfenen Fragen berührt, festgehalten.

Der Futter- oder Pflughaber, eine Grundlast, die auf alte Vogteirechte zurückging, mußte in den pflichtigen Gemeinden von jeder Haushaltung entrichtet werden. Zum Teil war er auch im 18. Jahrhundert noch in den Händen der Herrschaftsherren.[41] Seine Höhe war in Getreidemaßen festgelegt; er konnte jedoch zu den an Weihnachten geltenden Marktpreisen in eine Geldzahlung umgewandelt werden.[42] Der Futterhaber bildete eine der wichtigsten Einnahmequellen der bernischen Landvogtei.[43]

Die Fastnachtshühner und -hähne waren eine Abgabe, die ebenfalls pro Haushaltung geschuldet wurde und in einigen Ämtern ausdrücklich für die Frau Landvogt bestimmt war.[44] Im 18. Jahrhundert war sie ausnahmslos nach einem festen Schlüssel durch eine jährliche Geldzahlung abgelöst.[45]

5. Bodenzinse, Renovationen. Im Gegensatz zur Mehrzahl der bisher genannten Abgaben stammten die Bodenzinse aus einem speziellen dinglichen Rechtsanspruch, der gewêre. Zinspflichtig war ein bestimmtes Grundstück. Ursprünglich waren die Bodenzinsabgaben äußerst verschiedenartig. Sie bestanden aus Eier-, Hühner-, Hähne-, Gemüse-, Getreide- und Geldtributen. Im 18. Jahrhundert waren sie im Untern Aargau auf Getreide- oder Geldabgaben reduziert. Mannigfaltig war auch ihre rechtliche Herkunft: Wurden Güter durch „Einschläge" von Allmendstücken, Beunden oder anderem öffentlichem Boden errichtet, so wurden sie mit einem Bodenzins belegt.[46] Zehntpflichtiges Land, das überbaut wurde, mußte ebenfalls Bodenzins entrichten.[47] Am häufigsten aber rührte die Bodenzinsschuldigkeit von einem Lehensverhältnis, d. h. von einem Schuldverhältnis zwischen einem Großgrundbesitzer und einem

---

41 So in Hallwil und Liebegg (Lenzburger A.-B. O, S. 53 f.).

42 Vgl. den Beschluß des Großen Rates über den Futterhaberbezug im Oberamt Lenzburg vom 4. Juni 1751 (Lenzburger A.-B. O, S. 130 ff.).

43 XIII. 128, Art. Futterhaber.

44 Nachrichten, S. 42.

45 Über die Spezialregelung in den Ämtern Schenkenberg und Castelen siehe unten.

46 XIII. 128, Art. Allmenden.

47 Mandat vom 22. September 1757 (Schenkenberger Dokumentenbuch I, Seite 145).

Bauern, her. Sie war alsdann mit einer Auflage für den Fall der Handänderung, dem „Ehrschatz", verbunden.

Über die Zinspflicht der einzelnen Grundstücke gaben die Urbare Auskunft. Besser gesagt: sollten geben. Im Untern Aargau war dies nämlich schon längst nicht mehr der Fall. Vielfach wurde der Bodenzins nurmehr nach altem Herkommen bezogen.[48] Ganz unübersichtlich waren die Zustände beim lehenspflichtigen Land geworden. Sogar die Vennerkammer mußte feststellen, daß die Unterpfänder, d. h. die ursprünglich bodenzinspflichtigen Grundstücke, bald nicht mehr zu finden seien.[49] Die Ursache dieser unhaltbaren Verhältnisse lag in der kaum vorstellbaren „Verstückelung" des Grundbesitzes. Durch fortgesetzte Erbteilungen und Teilkäufe waren derartige Eigentumsverschiebungen vorgekommen, daß die den Urbaren zugrunde liegenden ursprünglichen Formen der Grundstücke einfach nicht mehr rekonstruiert werden konnten.[50] Durch den Erlaß von Mandaten über die Lehensverstückelungen und durch die Ausdehnung des Zugrechts glaubte man der Entwicklung, die die Landleute ruinierte, Einhalt tun zu können.[51] Die mühselige Arbeit der Eintreibung der so verstückelten Bodenzinse nahm man dem Landvogt dadurch ab, daß man die zinspflichtigen Grundstücke in Trägereien zusammenfaßte; der „Träger" des größten Teilstückes erhielt dann die Aufgabe, die Bodenzinse der gesamten Trägerei einzuziehen und abzuliefern. Später wurde versucht, durch Bodenzins-„Bereinigungen", die alle 30—40 Jahre stattfanden, eine Abklärung zu erreichen. Es wurde ein spezieller Beamter mit der Oberaufsicht über alle Lehensfragen betraut, der Teutsche Ober-Commissarius.

Alle diese Maßnahmen mochten für Gegenden, in denen die

---

[48] Mandat vom 11. Juni 1653 an die Grafschaft Lenzburg (Lenzburger Grafschaftsrecht, S. 98).

[49] Gutachten vom 29. August 1746 (S. Pr. EE, S. 68 ff.).

[50] XIII. 128, Art. Ehrschatz. Mit den schwerwiegenden Folgen dieser Verhältnisse für Landwirtschaft, Staat und Armee befaßte sich die Vennerkammer in mehreren Gutachten. So vor allem am 9. Juli 1761 (Gedr. M. B. 16 Nr. 35, S. 1 ff.) und am 28. April 1768 (S. Pr. FFF, S. 164 ff.).

[51] Zusammenfassung der Verordnungen, soweit sie den Landvogt betreffen, im Instructionenbuch (Bib. Eid- und Instructionenbuch II, S. 48 ff.). Im speziellen: Mandate vom 29. 2. 1614 (M. B. 3, S. 270), 13. 2. 1620 (M. B. 4, S. 621), 20. 2. 1660 (M. B. 8, S. 82 ff.), 13. 11. 1663 (M. B. 8, S. 219), 24. 1. 1732 (M. B. 14, S. 293 ff.), u. a.

Verhältnisse noch nicht allzu verwickelt waren, die erwarteten Ergebnisse zeitigen. Im Untern Aargau und hier im besonderen im Amt Schenkenberg war es für solche „Pflästerchen" zu spät. Schon 1687 hatte im Amt Schenkenberg, zu welchem damals auch Teile von Castelen gehörten, eine totale Bodenzinsrenovation stattgefunden, die nun vollständig neue Wege ging.[52]

Zunächst wurden die Dorfgrenzen genau „ausgemarcht"; dann faßte man die Güter in natürliche Bezirke zusammen; auch diese wurden genau umschrieben. Durch Addition erhielt man auf diese Art die Fläche der Bezirke und Dörfer. Anderseits zählte man alle Abgaben zusammen, die das innerhalb der Dorfgrenzen liegende Land schuldete. Sämtliche Naturalzinsen, die nicht in Getreidelieferungen bestanden, also Vogt- und Fastnachtshühner, Eier usw. wurden in Geld umgerechnet, addiert und dann in Getreideabgaben umgewandelt. Die Ehrschatzpflicht wurde durch einen jährlichen Zins abgelöst. Auf diese Art erhielt man für jedes Dorf eine Summe von jährlich geschuldetem Getreide. Nun schuf man eine Art Bodenzinseinheit, das „stuck". Sämtliche Getreideschulden wurden nach einem bestimmten Schlüssel in solche „stuck" umgewandelt, sodaß jede Gemeinde eine feste Anzahl „stuck" zu entrichten und jeder Zinsherr eine Summe von „stuck" zu beziehen hatte. Die Gemeindeversammlung verteilte dann die Bodenzinse nach Qualität und Umfang der Güter auf die Bezirke. Am Schluß der gesamten Prozedur ergab sich somit folgendes Bild: Das ganze Amt ist in Bodenzinsbezirke aufgeteilt, von denen ein jeder eine bestimmte Anzahl „stuck" schuldete; umgekehrt fand unter den Zinsherren ein Austausch ihrer Zinsansprüche statt, sodaß in einer Dorfschaft höchstens zwei bis drei verschiedene Zinsherren Zinsguthaben hatten; auch diese waren nach „stuck" berechnet.

Zum Einzug der fälligen Bodenzinse wurden Träger bestimmt; diese wählte jedoch die Gemeinde; es sollten in erster Linie ehrliche und habhafte Männer sein, die dem Zinsherrn für die richtige Ablieferung der Bodenzinse verantwortlich waren.

Stellen wir diese „Renovation" von 1687 in den größeren Zu-

---

[52] Haupt-Urbar über die Bodenzinse im Amt Schenkenberg, genehmigt am 11. November 1687, von Beat Ludwig Mey, St. A. A. 1167 (Druck der Einleitung in Rq. III, S. 87 ff.). Eine ähnliche Renovation wird auch für das Oberamt Lenzburg bezeugt, doch war sie offenbar nicht derart radikal (Rq. I, S. 357).

sammenhang der bernischen Regierungspolitik, die, wie wir konstatierten, eine Vereinheitlichung des Untertanenverhältnisses anstrebte, so müssen wir zum Schlusse kommen, daß sie einen ganz wesentlichen Schritt nach diesem Ziel hin bedeutete. Durch die Renovation war jede Differenzierung der Lasten aufgehoben. Für jedes Grundstück bestand nun eine allgemeine Abgabepflicht, die nur nach Umfang und Qualität der Besitzung variierte. Der privatrechtliche Charakter der Bodenzinsverpflichtungen war für den Untertanen völlig verschwunden; daran änderte auch die Tatsache nichts, daß auf der Gegenseite, der Seite des Zinsempfängers, neben dem Staate noch andere, zum Teil öffentliche, zum Teil private Zinsgläubiger standen, die ihre Zinsanteile auf Grund von ausschließlich privatrechtlichen Ansprüchen bezogen.[53]

6. Zehnten. Eine letzte Gruppe von Forderungen bildeten die Zehntrechte. Der bernische Staat trachtete darnach, die wichtigeren, also die Getreide- und Heuzehnten, durch Kauf schrittweise alle in seine Hand zu bekommen. Die Zehnten bildeten im 18. Jahrhundert die bedeutendste Einnahmequelle des Staatshaushaltes.[54] Für unsere spezielle Problemstellung ergab die Untersuchung der bernischen Zehntpolitik freilich keine neuen Gesichtspunkte. Zudem lagen die Verhältnisse im Untern Aargau analog zu denjenigen im übrigen Staatsgebiet. So kann von einer eingehenden Darstellung füglich Abstand genommen werden.[55]

7. Die allgemeine Untertanenpflicht. Bern hatte somit bis ins 18. Jahrhundert eine Summe von Rechten erworben, von denen ihm jedes einzelne Anspruch auf eine Leistung der Untertanen gab. Die bernische Politik verfolgte das Ziel, sämtliche dieser Leistungen nicht mehr auf Grund individueller Rechtsverhältnisse zu

---

[53] In die Bodenzinse des Amtes Schenkenberg, die sich auf mehr als 2000 „stuck" beliefen, teilten sich annähernd 50 Zinsnehmer. Darunter, neben dem Landvogt von Schenkenberg, der an erster Stelle (573 „stuck") stand, die Landvögte von Königsfelden (406) und Biberstein (15), die Städte Aarau, Brugg, Baden, Laufenburg und Waldshut, die Stifte Säckingen und Leuggern, 15 Kirchen und Pfründen, einheimische und benachbarte Herrschaftsgeschlechter, Gemeinden, bestimmte Beamte und schließlich auch gewöhnliche Privatleute.

[54] Rennefahrt berechnet den Wert der staatlichen Zehnten auf 23 % der gesamten bernischen Staatseinnahmen (Rennefahrt I, S. 145).

[55] Für das gesamtbernische Staatsgebiet liegen die Untersuchungen von Feller und Rennefahrt vor.

fordern, sondern sie zusammenzufassen in eine einzige Pflicht, die Untertanenpflicht, die jeder Untertan zu erfüllen hatte.[56] Es benutzte also nicht etwa das neugeschaffene Verhältnis von Obrigkeit und Untertan, das im allgemeinen Untertaneneid seinen letzten Ausdruck gefunden hatte, dazu, nun ein Pflichtenheft der bernischen Untertanen aufzustellen. Bei einem solchen Unternehmen wäre es bestimmt auf den energischen Widerstand der Herrschaftsherren und der Untertanen gestoßen. Nein, sein Vorgehen war vielleicht umständlicher, aber es führte desto sicherer zum Erfolg: Nachdem Bern eine möglichst große Anzahl von Rechten aller Art in seiner Hand vereinigt hatte, kam es früher oder später zwangsläufig zu einer Verwischung der verschiedenen Rechtsansprüche — man denke an das sprechendste Beispiel dieser Art, die Bodenzinsrenovation von 1687 — und was hatte man schließlich erreicht? Der Bauer, der an einem Tag Fuhrungen ausführte, am andern Getreide als Zehnten, am nächsten Getreide als Futterhaber und wieder etwas später Getreide als Bodenzins ablieferte, war sich längst nicht mehr im klaren, welche Pflichten er nun auf Grund öffentlichrechtlicher Ansprüche, d. h. als Untertan, und welche er auf Grund privatrechtlicher Forderungen ausführte. Alle diese Leistungen und Abgaben wurden ja vom Landvogt im Namen der Obrigkeit befohlen. Der Bauer kannte nur noch eines: die Untertanenpflicht. Und wenn er bei der Huldigung feierlich schwor, „... alles das ze thun erstatten und volbringen, so frommen redlichen gethrüwen underthanen ... gebürlicher underthenigkeit pflicht und gehorsamme halb gegen iren oberen wol an- und zustat und von altem harkommen ist“[57], dann dachte er wohl kaum daran, daß er damit nur die Erfüllung von Pflichten öffentlichrechtlichen Ursprungs versprach, während die meisten Grundlasten auf einer anderen rechtlichen Ebene lagen. Dem allgemeinen und direkten Untertanenverhältnis entsprach immer mehr die allgemeine und direkte Untertanenpflicht.

---

[56] So wurde im 18. Jahrhundert wiederholt die Auflage, einen Dragoner in die bernische Kavallerie zu stellen, von einem einzelnen Bauernhof auf die Einwohnerschaft eines ganzen Dorfes übertragen. Oder Fuhrungspflichten an die neuen Staatsstraßen — oder die Ersatzzahlungen dafür — wurden anstatt einzelnen tatsächlich fuhrungspflichtigen Höfen einem ganzen Dorf oder gar einem Amt überbunden.

[57] Rq. I, S. 313.

g) Das Untertanenrecht. Bern war damit dem absolutistischen Staat französischer Prägung wesentlich näher gekommen. Ein unverwischbarer Unterschied blieb aber dennoch bestehen. Berns Staatsauffassung beruhte auf dem Gedankengut der Reformation. Die Obrigkeit war von Gott gewollt; sie war jedoch eingesetzt zum Schutz und zur väterlichen Aufsicht der Untertanen; einmal würde sie Rechenschaft ablegen müssen über das ihr anvertraute Gut.[58]

Es war aber nicht nur diese moralische Verantwortung gegenüber einem Höheren, die eine willkürliche Ausnützung der verstärkten Staatsgewalt verbot. Es waren staatspolitische Überlegungen, die der bernischen Oberherrschaft eine weise Zurückhaltung auferlegten. Der Rechtsstaatscharakter der bernischen Republik durfte nicht gefährdet werden. So entspricht denn der Stärkung der landesherrlichen Gewalt zugleich eine Vertiefung des Rechtsschutzes des einzelnen Untertanen. Man zögerte nicht, diesen Rechtsschutz selbst gegenüber Vertretern der Obrigkeit zu gewährleisten.[59] Mittel hiezu

---

[58] Als ein Beispiel für viele möge eine Stelle aus einem Mandat des Jahres 1723 dienen, das eine Untersuchung über verschiedene Klagen der Untertanen versprach: „Habend wir inzwüschen Dir (dem Landvogt) hierdurch befehlen und Dich erinnern wollen, sonderlich bey gegenwertig geltklammen Zeiten deine amtsregierung also gerecht, milt und gwüssenhaft zu verführen, auch sowohl in forderung der emolumenten und andere sachen nicht wider die intention der gesatz und ordnungen, wohl aber nach den umbständen mit straffauflegen milter zu verfahren, in specie aber aller arbitrarischer bußauflegung dich zu müßigen und in letztem fall allwegen die vorfallende casus umbständtlich unsrem Täglichen Raht zu überschreiben und dessen wegweisung anzuhohlen, auch dich übrigens aller moderation und sanfftmuth also zu befleißen, daß unßere von Gott anvertrauwte Underthanen in der that sehen und empfinden mögind, daß wir ein mehrers nicht als ihres heyl zur absicht haben, hierdurch aber ihre liebe gegen ihre Oberkeit gesteiffet, der seegen ob statt und land erhalten, die regierung auch auf unsere spahte nachkömmlingschafft fortgepflanzet werden möge ..." (Mandat vom 15. September 1723, Bib. M. B. III, S. 446). Man beachte, daß dieses Mandat nicht etwa zur Veröffentlichung, sondern lediglich für den internen Amtsverkehr — es ist an sämtliche Amtleute gerichtet — bestimmt war.

[59] a) Ein Streitfall zwischen einem Herrn von May, Herrschaftsherr zu Schöftland, und seinen Herrschaftsangehörigen, in dessen Verlauf die Schöftländer Bauern bis zur Befehlsverweigerung nicht nur gegenüber dem Herrschaftsherrn, sondern auch dem vom Landvogt von Lenzburg entsandten Grafschaftsuntervogt gegangen waren, endigte damit, daß der Landvogt den Bauern das „kräftigste Mißfallen" ausdrücken mußte, daß aber des weitern alles Vorgefallene „vergessen und ausgelöscht" sein sollte und der Herr außerdem noch seine Unkosten selber tragen

war in erster Linie der starke Ausbau der Möglichkeit des Rechtszuges. Indem es dem geringsten Untertan erlaubt war — sofern er über die nötigen Geldmittel zur Bestreitung der Unkosten verfügte —, einen Rechtsfall bis vor den Großen Rat zu ziehen, bildete diese Möglichkeit eine sichere Gewähr dafür, daß der Regierungsgrundsatz des Rechtsschutzes nicht von einzelnen Verwaltungsorganen sabotiert werden konnte.[60]

III. Einführung einer allgemeinverbindlichen, staatlichen Gesetzgebung

a) Notwendigkeiten. Trat auf diesem ersten Weg, den Bern zur „Verstärkung und Vereinheitlichung der Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Untertanen" einschlug, d. h. bei der

mußte, da er am ganzen Tumult durch sein ungeschicktes Verhalten „nit geringe Schuld trage" (Beschluß vom 3. Januar 1747, Lenzburger A.-B. J).

b) Die Obrigkeit machte nicht einmal von ihrem Expropriationsrecht willkürlichen Gebrauch: 1784 sollte eine Straße nach dem Schloß Wildenstein gebaut werden. Die neue Straße führte mitten durch den Acker eines Schenkenberger Bauern. Diesem wurde als Entschädigung nicht nur ein anderer Acker angeboten, sondern selbst für die Bäume, die ihm auf dem alten Acker verloren gingen, erhielt er Ersatz (Beschluß der Vennerkammer vom 11. November 1784, Schenkenberger Dokumentenbuch III, S. 193 ff.).

c) Wichtiger als Einzelfälle ist jedoch in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß die Obrigkeit ganz allgemein unbedingt vermeiden wollte, Steuern oder Abgaben zu erheben, deren Rechtsgrundlage nicht bereits vorhanden war. „Die Unterthanen sind in ihren Gnaden und Freiheiten zu schützen; neue Auflagen sollen nicht geschaffen werden." So lauten die letzten Sätze aus der Antwort der Vennerkammer auf eine Anfrage des Stiftsschaffners von Zofingen, ob nicht bestimmte Einnahmen aus der Getreideverwaltung in Anpassung an die Übung anderer Ämter erhöht werden könnten (Beschluß vom 27. April 1716. S. Pr. N, S. 37 ff.).

[60] Die Trölsucht der Bauern, d. h. die Sucht, Prozesse durch alle Instanzen weiterzuziehen, wird von vielen Zeitgenossen geradezu als Landesübel bezeichnet. Selbst Bittschriften aller Art mußten, wenn sie nicht durch den Landvogt erledigt werden konnten, unbedingt weitergeleitet werden. Dies tat 1734 der Landvogt von Schenkenberg in einem Fall mit der Bemerkung, er hätte das Begehren nicht abweisen können, „zumahlen sie (die Suppleanten) vor Ewr. Gnd. zu kehren gar fast getrungen haben" (Schreiben vom 17. Juni 1734, Schenkenberger A.-B. A, S. 401 ff.). 1752 setzte es Bern durch, daß auch vom Hallwil'schen Herrschaftsgericht zu Fahrwangen an die bernischen Instanzen appelliert werden konnte (Mandat vom 9. Dezember 1752, Lenzburger A.-B. L, S. 935 ff.). Über die Wahrung der Untertanenrechte gegenüber dem Landvogt siehe in speziellem Zusammenhang.

„Schaffung eines direkten, nicht differenzierten persönlichen Untertanenverhältnisses", immer wieder die Obrigkeit als Initiant auf, so waren es auf dem zweiten, nämlich bei der „Einführung einer allgemeinverbindlichen, staatlichen Gesetzgebung", sehr oft äußere Faktoren, die der bernischen Politik diese Richtung gaben. Im erstgenannten Fall hatte königliche Privilegierung die Rechtsgrundlage für das weitere Vorgehen Berns geschaffen. Ein ausdrückliches Privileg für das Gesetzgebungsrecht in der Landschaft jedoch lag außerhalb der Möglichkeiten der mittelalterlichen Rechtsordnung. Zudem würde eine einheitliche Gesetzgebung den staatspolitischen Interessen der Stadt widersprochen haben. Nur zu leicht hätte Bern durch einen solchen Versuch die geschlossene Opposition der an ihren überkommenen Rechten festhaltenden Landbevölkerung wecken können.[61] Zwei Momente aber waren es, die schließlich doch den Staat als Gesetzgeber auf den Plan riefen: Einmal die Notwendigkeit, zum Schutze der Untertanen und der Staatsinteressen ordnend in die Wirtschaft einzugreifen mit Geltstagsordnungen, Ordnungen über das Kreditwesen, mit Reglementen über den Getreide- und Viehmarkt, mit Vorschriften über Zehnten und Bodenzinse usw. und dann die Aufgaben, die dem Staat mit der Säkularisation durch die Ausschaltung der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Instanz, nämlich der Kirche, erwuchsen (Reformations- und Wiedertäufermandate, Predikantenordnungen, sittenpolizeiliche Mandate, Verordnungen über die Armenpflege, Schulordnungen, Ordnungen über die Erstellung von Personalregistern usw.). Die staatliche Gesetzgebung auf diesen Gebieten scheint einem allgemeinen Bedürfnis entsprochen zu haben; von keiner Seite wurde Opposition erhoben. Erinnern wir uns daran, daß bereits im Entfeldervertrag der Stadt „alle gebot und verbot und was deshalb entstat" zugesprochen wurden.

b) Die Ortsrechte als Schranken. Im 18. Jahrhundert war die Gesetzgebungsgewalt des Staates unbegrenzt. Praktisch jedoch waren ihr freilich gewisse Schranken gesetzt: Sie bestanden in den verbrieften oder durch altes Herkommen verbürgten Rechten einzelner Landschaften oder Städte. Im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den Untertanen wurden diese von Bern stets peinlichst beobachtet, soweit sie nicht den gesamtstaatlichen Erlassen

---

[61] Feller, S. 27.

direkt widersprachen. Ja, sie genossen sogar ausdrücklich den staatlichen Schutz.[62] Eine Abänderung dieser Landschafts- oder Ortsrechte war nur mit Zustimmung des Staates resp. des Gerichtsherrn

---

[62] a) Samuel Mutach schreibt in seinem Buch „Substantzlicher Underricht von Gerichts- und Rechts-Sachen", Bern 1709, darüber: „Neben den gedruckten Ordnungen gibt es beinahe überall Lands-Bräuch und Gewohnheiten, die die gleiche Kraft wie die Gesatz haben." Um Rechtskraft zu haben, müssen sie aber der Obrigkeit bekannt sein und dürfen weder dem „göttlichen" noch dem „natürlichen" Recht widersprechen (Gedr. M. B. 10 Nr. 6, S. 1 f.).

b) In der Stadt-Satzung wurde festgelegt: Wir urteilen nach „Statt-, Landt-, Graffschafft-, Herrschafft- oder Hoffrecht, nach altharkommenheit, bruch oder gewohnheit, auch brieff und sigel, testament, eheberednuß, verkomnuß oder contract." Fehlt alles das, so wird nach „Gwüssen" geurteilt (Berner Stadtsatzung, 23. Titel, 1. Satzung).

c) Die Bußen- und Emolumentenordnung von 1711, die die Gerichtskosten für die gesamten „Teutschen Lande" festsetzt, schreibt ausdrücklich vor: An allen Orten, wo bis anhin die Gerichtskosten unter den neuen Ansätzen blieben, dürfen sie nicht erhöht werden. Die höheren dagegen sind auf die neue Norm zu reduzieren (M. B. 11, S. 466).

d) Ähnliche Beispiele einer allgemeinen Bestätigung der alten Ortsrechte finden sich auch in den unteraargauischen Akten (siehe z. B. Rq. I, S. 246, 328 ff. und 357). An ihrer Stelle möchte ich noch einige Spezialfälle herausgreifen:

1. Der Landvogt von Biberstein hat die Brandsteuer nicht nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten, sondern so wie es in seinem Amt üblich ist (nämlich statt einem Mütt Dinkel ein Mütt Kernen). Mandat vom 3. Mai 1756 (Bib. M. B. IV, S. 58 f.).

2. Der Stadt Brugg wird die amtliche Genehmigung der Käufe durch ihr Gericht gestattet, trotzdem dies ein Bestandteil der hohen Jurisdiktion ist, die bekanntlich Bern zusteht. Da aber das Genehmigungsrecht in Brugg durch lange Übung „etwelcher gestalten" zu einem Recht der Stadt Brugg geworden ist, wird ihr dessen weitere Ausübung aus Gnade gestattet. Beschluß der Vennerkammer vom 16. Mai 1699 (S. Pr. J, S. 364).

3. Bei der Zuteilung des Twings Auenstein zum neuen Amt Castelen wird ihm gestattet, bei seinem alten (Lenzburger) Erbrecht zu bleiben. Die Twingsangehörigen haben suo sensu wohl ihren Herrn, nicht aber ihre alten Rechte geändert (R. M. 153, S. 444).

4. In einer Diskussion über den Lehenszug im Amt Schenkenberg stellt die Vennerkammer fest, daß die Rechte des Amtes Schenkenberg auch nicht durch ein Urteil des Appellationsgerichtes aufgehoben werden könnten. Gutachten vom 7. Juli 1773 (Schenkenberger A.-B. G).

5. Selbst bei offensichtlichen Verstößen gegen die Gerichtsordnung wird geprüft, ob der Fehlbare sich nicht eventuell auf Spezialtitel stützen könnte. So bei Anlaß eines Amtsmißbrauchs durch den Untervogt von Erlinsbach. Beschluß vom 15. November 1728 (Bib. M. B. III, S. 516).

einerseits und der Untertanen oder ihrer Vertreter anderseits möglich.[63]

IV. Vereinheitlichung der Rechtsprechung

a) Der Rechtszug. Wenn diese alten Ortsrechte dennoch mehr und mehr zurückgedrängt und durch bernische Ordnungen ersetzt wurden, so war dies vor allem eine Folge der immer stärker zutage tretenden Vereinheitlichungstendenzen auf dem Gebiete der Rechtsprechung. Wir kommen damit auf das dritte Moment zu sprechen, das im bernischen Staat zu einem Ausbau der Staatsgewalt führte. Die Ursache aller Anpassungsbestrebungen lag in der Schaffung des Rechtszuges. Die Tatsache, daß praktisch jedes Urteil durch Appellation vor das Gericht der Stadt gezogen werden konnte, bedeutete den Untergang jeder lokalen Rechtsautonomie. Dieser Rechtszug aber wurde nicht etwa auf stadtbernischen Druck hin, sondern im Gegenteil auf die eindringlichsten Wünsche von Herrschaftsherren und Untertanen eingeführt.[64] Die Stadt war von dieser Entwicklung weniger begeistert, brachte sie doch eine starke Arbeitsvermehrung für die städtischen Gerichte. Mit allen möglichen Mitteln, vor allem durch Festlegung eines minimalen Streitwertes, suchte man den Andrang zum Stadtgericht zu unterbinden. Die Verhältnisse waren jedoch stärker, und schließlich sah man sich gezwungen, eine eigene Berufungsinstanz, die Teutsche Appellationskammer, zu gründen.[65]

b) Die Einwirkungen des Rechtszuges auf die Ortsrechte. Die große Bedeutung des Rechtszuges mußte ihre Rückwirkungen auf die einzelnen Ortsrechte haben. Im Prinzip sollte freilich in einem vor die städtischen Gerichte gezogenen Streitfall nach den ortsüblichen Rechten entschieden werden.[66] Dennoch war eine Beurteilung nach einheitlichen Gesichtspunkten sozusagen zwangs-

---

[63] Vgl. die Einleitungs- und Schlußabschnitte im Erlaß über die Einführung der Berner Stadtsatzung im Oberamt Lenzburg von 20. Februar 1645 (Rq. I, S. 320 ff.), ferner die Concession über die Aufhebung des Schenkenberger Erbrechts vom 18. Dezember 1769 (Rq. II, S. 256 f.).

[64] Feller, S. 8 f.

[65] Vgl. oben Anm. 60.

[66] Noch im Jahre 1742 wird den Landvögten befohlen, Kopien der Landsatzungen von allen Orten, an denen nicht nach bernischem Recht geurteilt werde, einzusenden, um so die Zuverlässigkeit der Rechtsprechung der T. Appellationskammer zu gewährleisten. Mandat vom 12. März 1742 (Bib. M. B. IV, S. 242).

läufig gegeben. Ebenso folgerichtig war dann auch die „Anpassung" der ländlichen Gerichtsordnungen an die Gerichtssatzung der Stadt, wobei die Anpassung meistens in einer totalen Übernahme bestand:[67] einmal war es meistens nur die Stadt, die ihre Gerichtssatzung den modernen Verhältnissen fortwährend anpaßte; dann waren aber auch die Berufungsinstanzen immer wieder gezwungen, das Stadtrecht bei Unzulänglichkeiten und Lücken der Ortsrechte ergänzend anzuwenden. So wurde es mehr und mehr üblich, neben den alten Ortsrechten das bernische Stadtrecht „subsidiär" als gemeines bernisches Recht heranzuziehen.[68] Die Untertanen selbst kamen zur Einsicht, daß ein Festhalten an den alten Rechten nur Nachteile mit sich brachte, und baten die Obrigkeit um die Erlaubnis zur Übernahme eines Teils oder der gesamten bernischen Gerichtssatzung.[69]

c) Ortsrechte im 18. Jahrhundert. So wurde mit Zustimmung, ja sogar auf Initiative der Untertanen Stück um Stück ihrer alten Rechtssatzungen preisgegeben. Am Ende des 18. Jahrhunderts waren es nur noch wenige Überreste, die ihre Gültigkeit mit obrigkeitlicher Genehmigung beibehielten. Am längsten konnte das Oberamt Lenzburg, das in seinem Grafschafts- und Landrecht ein ausgebautes Rechtsinstrument besaß, seine Sonderstellung behaupten. 1645 mußte dieses jedoch aufgegeben werden, um dem unhaltbaren Rechtswirrwarr Einhalt zu tun.[70] Nur einzelne Artikel blieben weiterhin in Kraft. Nach einer Zusammenstellung, die im Jahre 1742 auf obrigkeitlichen Befehl vorgenommen wurde, handelte es sich dabei im wesentlichen um folgende Punkte:[71]

---

[67] Vgl. die Übernahme der Stadtsatzung im Amt Lenzburg am 20. Februar 1645 (Rq. I, S. 320 ff.).

[68] Rennefahrt I, S. 68.

[69] 1608 ersuchten die Grafschaftsleute von Lenzburg um Abänderung des Artikels über Testamente und Zugrecht in ihrem Landrecht. Aus der bisherigen Übung sei „biß anhero vihl unwillens, nyd, haß, rechtübungen und unrichtigkeit" entsprungen. Auf ihr ernstliches Begehren hin wurde ihnen die Übernahme des betreffenden Artikels der Stadtsatzung erlaubt, „damit man sich hernach in streitigen und Appellationssachen denselben nach gegen Ihnen desto besser zu verhalten wüsse" (Rq. I, S. 302 ff.).

[70] Zwei Eingaben der Untertanen, die die Rechtszustände um 1645 schildern, sind abgedruckt in Rq. I, S. 316 ff.

[71] „Beschreibung der Rechtsübungen und Executionen ausgetribener Rechten in der Grafschaft Lenzburg" vom 6. Dezember 1742 (Rq. I, S. 356 ff.).

1. Die Grafschaft besitzt das Zugrecht auf allen bodenzinstragenden Gütern vor Blutsfreunden und Verwandten der Verkäufer.[72]
2. Die Gült-, Schadlos- und anderen Briefe mit Unterpfändern werden „nach alt ungeschribenem herkommen und gebrauch gerichtlich erkennt, welches mit mrghrn ao 1731 der gültbriefen halb ausgegangener ordnung übereintrifft".
3. Entgegen dem geschriebenen Grafschaftsrecht ist es eine „uralte übung", daß bei Erbteilungen die Söhne vom Wert der Grundstücke des Vaters ein Drittel als ein „praerogativ" vorausnehmen und nur den Rest mit Mutter und Töchtern zu gleichen Teilen teilen.
4. Vom Datum der Zehntverleihungen bis Michaeli ist Rechtsstillstand; ebenfalls eine „uralte übung".
5. Bestimmungen über die Betreibung, vor allem die Fristen und Bußen betreffend.

Ende der 60er Jahre des 18. Jahrhunderts ging man in Bern an eine Neuorganisation der Gerichtstarife (Emolumente). Wahrscheinlich befürchteten die Lenzburger, daß dabei ihre wenigen Sonderrechte ganz verloren gehen könnten. Zur Sicherheit ließen sie sich am 24. April 1769 ihr spezielles Geltstags-(Betreibungs-)Recht ausdrücklich bestätigen.[73] Die Emolumententarife, die dann in den Jahren 1773—75 für sämtliche bernischen Oberämter herausgegeben wurden, zeigten freilich, daß solche Besorgnisse nicht am Platze waren.[74] Sie nahmen stets auf die ortsüblichen Gerichtsformen Rücksicht, wenn diese für den Rechtsuchenden nicht „excessivische" Kosten verursachten.

In den andern unteraargauischen Landvogteien waren die alten Rechte noch mehr zusammengeschrumpft. Das Amt Aarburg behielt bis zuletzt sein eigenes Amtserbrecht,[75] während Schenkenberg das seinige 1768 aufgab.[76] Eine gewisse Sonderstellung konnte sich der

[72] Vgl. die ähnliche Bestimmung für das Amt Schenkenberg anläßlich der Renovation von 1687 (Haupt-Urbar über die Bodenzinse im Amt Schenkenberg).

[73] Rq. I, S. 355.

[74] „Tarif der Emolumenten für die Grafschaft Lenzburg", 1773 (M. B. 25, S. 291 ff.); vgl. Kap. „Das Gericht".

[75] Rq. I, S. 93 ff. — Das Instrument, 1605 durch die Obrigkeit ausgestellt, wurde im Amtsgewölbe des Rathauses von Aarburg aufbewahrt (XIII. 128).

[76] Rq. II, S. 256 f.

Twing Brittnau wahren: noch im 18. Jahrhundert genossen die Twingangehörigen Abzugsfreiheit mit Zofingen;[77] zudem waren sie nur zu Fuhrungen innerhalb ihrer Marchen verpflichtet, ausgenommen die Holzfuhrungen für Schloß und Festung Aarburg und die Arbeit an den neuen Staatsstraßen. Sonst aber hatte Brittnau „keine andere besondere Satz- und Ordnungen, außert in etwelchen Policey-Sachen".[78]

V. Zusammenfassung

Das Gesamtbild, das der bernische Staat im Spiegel der unteraargauischen Landschaft im 18. Jahrhundert bietet, ist das eines starken, geschlossenen Staatswesens. Bern hatte die direkte und einheitliche Bindung zwischen Untertan und Obrigkeit erreicht. Wo die Einheit noch nicht völlig verwirklicht war, lag der Grund in der Beobachtung altüberlieferter Ortsrechte, die vom bernischen Staat ausdrücklich gewährleistet worden waren. Diese Sonderrechte blieben jedoch auf einige wenige, unbedeutende Rechtsgebiete beschränkt. Die bernische Politik hatte somit scheinbar nicht nur ohne größere Schwierigkeiten, sondern sogar von den Untertanen selbst gefördert, das Ziel der Straffung und Vereinheitlichung des Staates erreicht.

Die Vorstellung der reibungslosen, harmonischen Entwicklung muß freilich eine wesentliche Korrektur erfahren: Während Bern es durch eine geschickte Regierungspolitik vermeiden konnte, daß seinen Angleichungsbestrebungen aus den Reihen der Untertanen eine geschlossene Opposition erwuchs, weckten diese Tendenzen die offene Gegnerschaft der Herrschaftsherren. Diese fürchteten — mit Recht — in jeder Stärkung der Staatsgewalt eine Beeinträchtigung ihrer Herrschaftsrechte. Jeder Schritt, den die Obrigkeit in dieser Richtung einschlug, wurde deshalb von ihnen argwöhnisch beobachtet; die Folge war eine lange Kette von Auseinandersetzungen, die mit der völligen Niederlage der Herrschaftsherren endete.

---

[77] Vertrag vom 8. Juni 1581 (Sammlung Schw. Rechtsquellen, Aargau, Stadtrechte, Bd. V, S. 232).

[78] XIII. 128, Art. Brittnau.

3. Abschnitt:

Die Eingliederung der Herrschaften

I. Umfang der Herrschaftsgebiete im 18. Jahrhundert

Im 15. Jahrhundert, zur Zeit des Einmarsches der Berner in den Untern Aargau, besaßen die dortigen Herrschaftsherren eine äußerst starke Stellung. Eine große Zahl von Rechten aller Art befand sich in ihrer Hand. Wir haben in einem ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit bereits gezeigt, wie es Bern verstand, sukzessive solche „Gerechtigkeiten" in Staatsbesitz überzuleiten. Als Folge dieses Aufsaugungsprozesses war die Anzahl der nichtstaatlichen Rechtsansprüche stark zusammengeschrumpft. Ein letzter Vorstoß bildete der Ankauf der Herrschaft Wildenstein im Jahre 1720[1] und der Herrschaften Castelen, Auenstein und Ruchenstein im Jahre 1732.[2] Damit kam diese Entwicklung zum Stillstand. Noch aber hatten verschiedene Herrschaftsherren ihre Besitzungen zu halten gewußt; folgende Herrschaften bestanden bis 1798:[3]

1. Grafschaft und Gericht Fahrwangen/Tennwil (Hallwil),
2. Herrschaft Hallwil, bestehend aus den Gerichtsbezirken Seengen und Egliswil (Hallwil),
3. Herrschaft und Gericht Hendschiken (Hallwil),
4. Herrschaft Liebegg, bestehend aus dem Gerichtsbezirk Birrwil (Graviseth/Diesbach),
5. Herrschaft und Gericht Rued (May),
6. Herrschaft und Gericht Schafisheim (Hs.-Hch. Beck von Basel/Gebr. Brutel von Montpellier),
7. Herrschaft und Gericht Schöftland (May),
8. Herrschaft Wildegg, bestehend aus dem Gerichtsbezirk Möriken (Effinger),
9. Herrschaft und Gericht Umiken (Kommende Leuggern).

Neben diesen neun Herrschaften, die zehn „Gerichte" umfaßten und sechs verschiedenen Herrschaftshäusern gehörten, gab es in einigen Gerichtsbezirken Sonderverhältnisse, die ebenfalls aus herrschaftlichen Rechten herrührten:

---

[1] Kaufbrief im Teutschen Spruchbuch EEE, S. 467.

[2] Kaufbrief im Teutschen Spruchbuch GGG, S. 667.

[3] In Klammern der jeweilige Herrschaftsherr.

In der Herrschaft Villnachern, bestehend aus dem Gerichtsbezirk gleichen Namens, gehörten die niederen Gerichte seit 1732 zu zwei Dritteln der Stadt Bern und zu einem Drittel der Stadt Brugg.[4]

Die Herrschaft und das gleichnamige Gericht Reitnau waren eigentlich im Besitz des Stiftes Schänis. Neben dem herrschaftlichen Beamten wachte jedoch ein obrigkeitlicher Untervogt über die Ausführung der bernischen Mandate; auch dem Landvogt von Lenzburg waren bestimmte Rechte eingeräumt. Dafür mußte das Stift Schänis keinerlei ihm unerwünschte Bindungen (Vasalleneid usw.) mit Bern eingehen.

Im Amt Schenkenberg besaß schließlich das Stift Säckingen auf einem einzelnen unbewohnten Grundstück, dem Iberg-Wald, die niedere Gerichtsbarkeit.[5]

II. Herrschaftsherr und Herrschaftsverwalter in ihrer persönlichen Stellung zum Staat

Obwohl Bern im 18. Jahrhundert aus finanziellen oder — nach seinem eigenen Zeugnis — aus politischen Gründen auf die Erwerbung weiterer Rechte verzichtete, gab es sich dennoch mit dem Erreichten nicht zufrieden.[6] Früh schon hatte gegenüber den Herrschaftsherren die bewährte Methode der „kalten" Gleichschaltung eingesetzt. Zunächst suchte man, genau gleich wie auf dem Gebiet der allgemeinen Untertanenpolitik, die direkte Bindung der Herrschaftsherren an den Staat zu verstärken. Diese standen bereits vom Augenblick an, wo ihre Herrschaft in den Machtbereich Berns gelangte, in einem mehr oder weniger ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnis zur Stadt. Sie wurden Ausburger (so die Hallwil), oder sie mußten — wenn Bern die Herrschaft erwarb — diese zu Lehen nehmen. (Die meisten Herrschaften waren entweder bernische Erb- oder bernische Mannlehen.) Äußeres Zeichen dieser Bindung war im ersten Fall der Udel,[7] im zweiten der Lehens- oder Vasalleneid.[8] Diese Bindungen genügten Bern jedoch nicht. 1613 wurde bei der Einführung des

---

[4] Bern hatte 1720 ein Sechstel der niederen Gerichtsbarkeit erworben; 1732 erhielt es zudem die Hälfte aus dem Besitze der Herrschaftsherren von Castelen.

[5] Kaufbrief vom 5. Mai 1612 (Regest in Rq. III, S. 109 f.).

[6] S. Pr. HH, S. 71 ff.

[7] Neue Eidesermahnung vom 27. Februar 1613 (Rq. I, S. 310).

[8] Rq. I, S. 312.

allgemeinen Untertaneneides für das Oberamt Lenzburg bestimmt, daß sämtliche Lehensleute, ob sie nun Burger der Stadt Bern waren oder nicht, dem Landvogt den Huldigungseid zu leisten hätten. Bei einer allfälligen Handänderung der Herrschaft sei dieser Eid zu wiederholen.[9] 1752 wurde beschlossen, daß alle „Gerichtsherren Deutschen Landts" zur Eidablegung verpflichtet seien. Über die Art und den Zeitpunkt sollte jedoch vorerst ein Gutachten eingeholt werden.[10] Mit der Revision des Treueides im Jahre 1765 gelangte diese Entwicklung, gegen die sich die Herrschaftsherren in verschiedenen Rekursen immer wieder vergeblich gewehrt hatten, zum Abschluß:[11] Die Herrschaftsherren des Untern Aargaus hatten beim Antritt ihrer Herrschaft, aber auch beim Amtswechsel des zuständigen Landvogts diesem den „eyd der treu" zu leisten. Bern benutzte diese Gelegenheit, um auch die Stellung der Herrschaftsverwalter, der Stellvertreter der Herrschaftsherren, im Staate abzuklären. Da mehrere Herrschaftsherren ihre festen Wohnsitze außerhalb ihres Herrschaftsgebietes hatten oder häufig landesabwesend waren, kam ihren Herrschaftsverwaltern eine wesentliche Bedeutung zu. 1765 wurde nun beschlossen, daß sie, genau gleich wie die Herrschaftsherren, bei ihrem Amtsantritt sowie beim Amtswechsel des Landvogts das iuramentum fidelitatis zu leisten hätten.[12] Zugleich wurden die Herrschaftsherren verpflichtet, nur bernische Immediat-Untertanen mit solchen Posten zu betrauen.[13]

Mit der Einführung des Treueides hatte die Stadt Bern in ihrem Verhältnis zu den Herrschaftsherren dasselbe erreicht wie mit dem allgemeinen Untertaneneid im Verhältnis zu ihren Untertanen: eine ideelle, direkte und einheitliche Bindung.[14]

---

[9] Mandat vom 27. Februar 1613 (Rq. I, S. 310).

[10] Beschluß vom 19. Februar 1752 (Abschrift im Lenzburger A.-B. N, S. 951 f.).

[11] Rq. I, S. 352 f. Vgl. die Akten im Lenzburger A.-B. N. S. 845 ff.

[12] Mandat vom 19. März 1765 (Lenzburger A.-B. N., S. 883). Eid datiert vom 23. März 1765 in Rq. I, S. 353.

[13] Eid der Herrschaftsherren, Rq. I, S. 352 f. Erneuerung dieses Beschlusses am 5. Dezember 1788 (Bib. M. B. VI, S. 288 f.).

[14] Die Untersuchung über den Treueid der Herrschaftsherren veranlaßt mich zu einer Feststellung, die ihre Gültigkeit für die ganze vorliegende Arbeit hat: Bei Übertragung von Schlußfolgerungen, die aus obrigkeitlichen Erlassen gezogen wurden, auf die Wirklichkeit ist äußerste Vorsicht am Platz. In diesem speziellen Falle

III. Ziel und Wege der bernischen Politik

Es war kaum anzunehmen, daß Bern es bei dieser theoretischen Bindung bewenden ließe. Zog es daraus aber die realpolitischen Folgerungen, so bedeutete das für die Herrschaftsherren die Preisgabe ihrer Selbständigkeit; am Ende einer solchen Entwicklung mußte ihre Eingliederung in den bernischen Beamtenapparat stehen.

Die Umwandlung der Stellung der Herrschaftsherren hatte gleichzeitig eine Änderung der Bedeutung der von ihnen verwalteten Herrschaftsgebiete zur Folge. Die Herrschaften waren — zum mindesten mit der niederen Gerichtsbarkeit ausgestattet — beim Zerfall aller höheren Rechtsorganisationen am Ende des Mittelalters zu sozusagen selbständigen Einheiten geworden. Mit dem Einverständnis ihrer Besitzer, der Herrschaftsherren, hatten sie ihr eigenes Recht,

---

wurde schon 1613 angeordnet, daß die Herrschaftsherren dem Landvogt den Eid zu leisten hätten; 1658 wurde dieser Befehl wiederholt. Das hinderte nicht, daß Hallwil 1752 feststellen konnte, es sei seit vielen Jahren nicht mehr so gehalten worden; der Eid werde nach einer Anmerkung im Mandatenbuch auf der Kanzlei in Bern geschworen (Lenzburger A.-B. K, S. 172). Durch einen Rekurs aller unteraargauischen Herrschaftsherren vom 10. September 1765 wurde diese Behauptung bekräftigt. Wir lesen dort über die Erlasse der Jahre 1613/58: „In wie weit nachwerts diese hohe Erkantnussen befolget worden, ist nicht bekant. Wohl wissen Eint und Andere der Ehrerbietigen Supplicanten, daß sie bey Eintritt und Verehrschatzung ihrer Edellehen lediglich von den damaligen Hg. Hrn. Staatsschreiberen zuhanden der hohen Obrigkeit in Glübt aufgenommen worden" (!) (Lenzburger A.-B. N., S. 951). Bern war hier ganz auf die Zuverlässigkeit seiner Vertreter in der Landschaft, der Landvögte, angewiesen. 1697 leistete der neue Herr von Schafisheim, Beck, Bürger von Basel, erst auf Anzeige durch den Landvogt von Lenzburg den Eid (Ratsprotokoll vom 10. Juni 1697, R. M. 14. 6, S. 260).

Eine spezielle Regelung in der Ablegung des Treueides erforderten die Sonderfälle von Umiken, Villnachern, Reitnau und des Jberg-Waldes. Für die Herrschaft Umiken hatte nicht der nominelle Herrschaftsherr, der Komtur von Leuggern, den Eid zu leisten, sondern der Gerichtsverwalter des Gerichtes Umiken (Meldung des Landvogts von Schenkenberg vom 8. Juni 1765. Lenzburger A.-B. N, S. 899).

Für die Herrschaft Villnachern, die entsprechend den Eigentumsansprüchen zwei Jahre durch den Landvogt von Castelen und ein Jahr durch die Stadt Brugg verwaltet wurde, leistete während der Verwaltungsperiode von Brugg der von dieser Stadt eingesetzte Verwalter den vorgeschriebenen Eid (Schreiben von Schultheiß und Rat der Stadt Brugg an den Landvogt von Castelen vom 21. Juni 1765. Lenzburger A.-B. N, S. 893 f.).

Das Stift Schänis (Herrschaft Reitnau) und das Fürststift Säckingen (Jberg-Wald) wurden vom Huldigungseid befreit (Ratsbeschlüsse vom 6. Juli und 24. August 1765, Lenzburger A.-B. N, S. 925 und 929).

ihren eigenen Rechtsgang und ihren eigenen Beamten-„Apparat" aufrechterhalten. An ihrer Spitze stand, beinahe unumschränkt regierend, der Herrschaftsherr.[15]

Verloren nun die Herrschaftsherren ihre Selbständigkeit, so mußte sich dies auch auf die Rechtslage ihrer Herrschaften auswirken. Wenn den Herrschaftsherren die Eingliederung als Beamte in den bernischen Verwaltungsapparat drohte, so stand den Herrschaften das Herabsinken zu bloßen Verwaltungseinheiten bevor. Infolge dieser Entwicklung wiesen sie durch Jahrhunderte einen eigenartigen Doppelcharakter auf: einerseits waren sie bereits Teile des bernischen Staates, anderseits besaßen sie immer noch einen Rest ihrer ehemaligen Selbständigkeit. Berns Ziel ging zweifellos nach einer vollständigen Angleichung und schließlichen Eingliederung der Herrschaftsgebiete in die übrigen Untertanenlande. Es mußte also mit andern Worten die Bindungen zwischen Herrschaften und Staat vertiefen und die letzten Spuren einer früheren Autonomie auswischen. Die bernische Politik ging in zwei Etappen vor: Zunächst wurden der Herrschaft in zunehmendem Maße Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen; sie wurde Verwaltungseinheit; Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen bildete die von Bern beanspruchte und von den Herrschaftsherren anerkannte Oberherrschaft (= Landeshoheit). Dann aber versuchte die Stadt, das Recht zur Ausübung dieser neuen Aufgaben den Herrschaftsherren und ihren Organen zu entwinden und eigenen, staatlichen Beamten zu übertragen. Wie geschickt dieses Vorgehen war, zeigt die Tatsache, daß die Herrschaftsherren bei der Verwirklichung der ersten Etappe keinerlei nennenswerte Opposition machten, daß sie sogar selbst mithalfen. Als sie dann bei der zweiten Etappe ihre Bedenken geltend machen wollten, war es zu spät; der Staat gab nicht mehr frei, was er einmal in seinen Händen hatte.

IV. Die Gleichschaltungspolitik der Stadt

a) Die Situation von 1765. Das Ziel der ersten Etappe

---

[15] „Unumschränkt" heißt in diesem Fall ohne Schranken einer höheren Instanz. Nach unten, d. h. gegenüber den Untertanen, waren die Herrschaftsherren genau so an bestimmte Ortsrechte gebunden wie die Stadt Bern in ihren Gebieten. So wahrte das Gericht Hendschiken bis 1798 das Recht, seinen Herrschaftsherrn aus den Angehörigen der Familie Hallwil selbst zu wählen (Schreiben des Landvogts von Lenzburg vom 8. Januar 1752. Lenzburger A.-B. K, S. 161 ff.).

wird durch den Eid von 1765 markiert: „Von ihren herrschaften wegen" schwuren die Herrschaftsherren, der Stadt Treue zu halten, den Geboten der Obrigkeit und ihrer Landvögte nachzuleben, Frevel und Händel nach den obrigkeitlichen Satzungen, dem Grafschafts- oder dem Ortsrecht zu richten und sonst „alle die pflichten, welche sie von ihren herrschaften wegen Mng. Hrn. als dero hohen landesherren (!) schuldig sind", zu erfüllen.[16]

Die Staatsgewalt war damit praktisch unumschränkt; kraft seiner Oberherrschaft konnte Bern auch in den Herrschaftsgebieten ohne Vorbehalte befehlen und verbieten. Die Herrschaftsherren hatten nur noch die obrigkeitlichen Erlasse auszuführen. Welch großer Unterschied zur Lage von 1471! Merkwürdigerweise scheinen die Herrschaftsherren dieser ganzen Entwicklung ohne Opposition zugesehen zu haben. Bereits mit dem Entfelder-Vertrag, in welchem der Stadt „alle gebot und verbot und was deshalb entstat" zugesprochen wurden, war die Grundlage gelegt worden, aus der die Situation von 1765 direkt zwangsläufig resultieren mußte.

b) Die Reaktion der Herrschaftsherren. Zwei Überlegungen mochten die Herrschaftsherren zu ihrem passiven Verhalten veranlaßt haben: Einmal waren die realpolitischen Gegebenheiten — wie wir bereits weiter oben festgestellt haben — derart zwingend, daß dem Staat das Recht einer ausgedehnten Gesetzgebung nicht abgesprochen werden konnte. Dann aber erhofften wohl die Herrschaftsherren als Treuhänder der Staatsgewalt aus einer Vermehrung der Staatsaufgaben persönlich Nutzen ziehen zu können, weil eine solche auch ihre eigene Stellung gegenüber ihren Herrschaftsangehörigen verstärkte.

c) Die Entwertung ihrer verbrieften Rechte. Eine Stärkung ihrer Stellung innerhalb der Herrschaft war aber mit der Zeit zu einer gebieterischen Notwendigkeit geworden. Diese Notwendigkeit — sie war vielleicht der empfindlichste Punkt in der Position der Herrschaftsherren — war die Folge einer gewaltigen Entwertung der Rechte, die den Herrschaftsherren seinerzeit zugesichert worden waren. Es hatte ein „kalter Abbau" stattgefunden, gegen den alle Auflehnung wirkungslos bleiben mußte. Wenn wir diese Erscheinung uns näher erklären wollen, so haben wir zunächst

---

[16] Eyd der herrschaftsherren im Unteren Aergeuw (Rq. I, S. 353).

die Rechte, die sich die Herrschaftsherren in den verschiedenen Verträgen mit der Stadt vorbehalten hatten, zu überprüfen:

Im Prinzip bestanden diese Rechte in Twing und Bann mit der niederen Gerichtsbarkeit als dessen Kernstück. Die obere oder hohe Gerichtsbarkeit stand der Obrigkeit zu.[17] Diese beiden Begriffe waren jedoch nicht klar umschrieben; altes Recht und Herkommen brachten verschiedene Variationen in das Bild. Auf Grund der Verträge, die zwischen Bern und den Herrschaftsherren abgeschlossen wurden, läßt sich folgende Zusammenstellung machen: die Herrschaften können, entsprechend der Kompetenzverteilung zwischen Obrigkeit und Herrschaftsherrn, in fünf Gruppen eingeteilt werden:[18]

1. Gruppe:
   a) Kompetenzen der Obrigkeit: Trostung- oder Friedbrüch mit Werken, Fürzug, „ladung us hus und hof oder herdvällige", Änderung der Marchsteine, Meineid, „und ander derglichen sachen".
   b) Kompetenzen des Herrschaftsherrn: Trostung-brüch mit Worten, 10 ℔ der Ehe wegen, andere gemeine Frevel, Bußen und Besserungen „uswendig der trostung", Mulvee und Wildbann.

   Zu dieser Gruppe gehören die herrschaftlichen Gerichtsbezirke Seengen, Meisterschwanden und Egliswil.

2. Gruppe:
   Gleich wie 1. Gruppe.
   Ergänzung zu a: Bestrafung von Kirchweihbruch.
   Ergänzung zu b: Fischenzen.
   Der Wildbann gehört nicht dem Herrschaftsherrn, sondern der Obrigkeit.

---

[17] Die meisten Herrschaftsherren hatten die niedere Gerichtsbarkeit von Bern zu Mann- und Erblehen. Die Ausnahme bildete die Familie der Hallwil, die einen Teil ihrer Besitzungen als Afterlehen des Reichs verwaltete (Eingabe der Herrschaftsherren aus dem Jahre 1751, Lenzburger A.-B. K, S. 169 ff.). Vgl. die „Neue Erläuterung für die Herren von Halwil ihrer Gerichte wegen", vom 10. 2. 1504 (Rq. I, S. 206 ff.). Über die Sonderfälle von Fahrwangen, Villnachern und Reitnau siehe hiernach.

[18] Als Grundlage wurde der Entfelder Vertrag benützt (Rq. I, S. 200 ff.). Ergänzungen aus der „Neuen Erläuterung.." a. a. O. (Rq. I, S. 206 ff.). Eine rechtshistorische Erklärung der einzelnen Rechte hätte zu weit geführt. Der Leser findet sie bei Rennefahrt III.

Zu dieser Gruppe gehört nur der Gerichtsbezirk Hendschiken.

3. Gruppe:

Gleich wie 1. Gruppe.

Ergänzung zu a: „die uneelichen und frömbd harkomen zuo erben".

Ergänzung zu b: Hochwälder und Acherum.

Im Unterschied zur 1. und 2. Gruppe gehören die 10 ℔ von der ee nicht dem Herrschaftsherrn, sondern der Obrigkeit.

Zu dieser Gruppe gehören die Gerichtsbezirke Oberentfelden, Schöftland, Trostberg, Teufenthal, Wildegg und Rued.

4. Gruppe:

a) Kompetenzen der Obrigkeit: Alle Trostung- und Friedbrüch, Wildbann, Fischenzen, Acherum, Hochflug, Federspiel, Mulvee, 10 ℔ von der ee, Kirchweihbruch, die Unehlichen und Fremden zu beerben und die übrigen Kompetenzen wie bei der 1. Gruppe.

b) Kompetenzen der Herrschaftsherrn: „Übung der kleinen gerichten, bußen und beßrungen."

Zu dieser Gruppe gehören die Gerichtsbezirke Liebegg, Birrwil, Staufen, Rupperswil, Hallwil und Auenstein.

5. Gruppe:

Gleich wie 4. Gruppe.

Im Unterschied dazu gehören jedoch die Trostungsbrüch mit Worten nicht der Obrigkeit, sondern dem Herrschaftsherrn.

Zu dieser Gruppe gehören die Gerichtsbezirke Dintikon, Ammerswil und Othmarsingen.

6. Gruppe:

Ettergericht von Schafisheim (nicht näher umschrieben).

In diese Kompetenzausscheidung muß auch, obwohl sie in keinem der genannten Verträge Erwähnung findet, die Rechtsprechung in Consistorialsachen einbezogen werden: Die Besetzung der herrschaftlichen Chorgerichte, sowie die iurisdictio consistorialis inferior gehörten dem Herrschaftsherrn.[19] Die Aufteilung der consistorialen strafwürdigen Vergehen nach herrschaftlichen und obrigkeitlichen Kompetenzansprüchen war von Fall zu Fall verschieden; eine Regel läßt sich darüber nicht aufstellen.[20]

---

[19] Lenzburger A.-B. K, S. 198.

[20] Pfister, S. 37 ff.

Ein ungenanntes, aber selbstverständliches und nicht unwichtiges Recht des Herrschaftsherrn war des weitern das Einsetzungs- und Vereidigungsrecht für alle Beamten der Gerichtsbezirke und Gemeinden.[21]

Selbst dieser ausführliche Katalog half nicht über alle Unklarheiten hinweg. Eine prinzipielle Ausscheidung von Hochgerichtsbarkeit (delicta maiora) und Niedergerichtsbarkeit (delicta minora) fehlte. Diese beiden Rechtsbegriffe waren juristisch nicht faßbar: „Wie schwär es seye, zwüschen denen Delictis Majoribus et Minoribus zu unterscheiden, und daß die Consumirteste Criminalisten, ja ganze Facultäten über den gleichen Casum in ungleiche Meinungen fallen, ist eine wohlbekannte Sach", stellten die Herrschaftsherren in einem Streit um die Gerichtsuntervögte fest. An Stelle von formalen Überlegungen müßte die durch die Praxis herausgebildete „vernünftige Interpretation" der Verträge treten. In zweifelhaften Rechtsfällen würden die Herrschaftsherren die Voruntersuchung einleiten; sobald sie dann sähen, daß der Casus „an Haut und Haar" gereiche, würden sie ihn dem Landvogt übergeben. Auf dieser Basis seien Kompetenzkonflikte bis jetzt vermieden worden.[22]

Betrachten wir nun die Bedeutung der Rechte der Herrschaftsherren, die diesen ja nie streitig gemacht worden waren. Stellen wir uns vor allem ihren tatsächlichen Wert im wirtschaftlichen und politischen Leben des 18. Jahrhunderts vor! Diese Rechte waren ihrer Bedeutung nach zu einem Nichts zusammengeschrumpft. Es waren alles „altmodische" Vergehen und Gefälle, die der Zuständigkeit der Herrschaftsherren vorbehalten waren. Die „modernen" Rechtsverletzungen aber wurden durch obrigkeitliche Mandate bekämpft. Hallwil schildert diese Situation äußerst drastisch in den „Acta et Agitata":[23] „Die Bußen dann von Freflen, Trostung-, Friedbrüchen, Kirchweyh, Brautläuffen, zerhauenen Kleideren, zehen Pfund von der Ehe, die verflogene Imben, das verloffene Maulgut und dergleichen, welches in mehr und minderen denen niederen Gerichten zugetheilt worden, sind heutigen Tages obsoleta: Bußen und Gefälle, die nicht mehr zu

---

[21] Laut Forstordnung vom 7. Juli 1786 (3. Theil, § 2) stand dem Herrschaftsherrn das Recht zu, die Bannwarte zu setzen und in Eid zu nehmen (Bib. M. B. IV, S. 143).

[22] Lenzburger A.-B. K, S. 194 f.

[23] S. 26 f.

verschulden kommen. Wann dann die, nach Veränderung der Zeitläuften und Sitten der Menschen je und je neu-einführende Buß- und Straf-Verwürkungen der Grafschaft Fahrwangen benommen seyn sollten, so bliebe derselben wenig anders übrig als ein Schatten alt-verblichener Rechten, saftloses Geripp, und die zur wesentlichen Herrlichkeit gehörige Stücke wurden dem Herrn Landvogt zu Lenzburg zuwachsen."

d) Folgen ihrer Haltung. Das also ist der Grund, weshalb die Herrschaftsherren sich einer Ausdehnung des staatlichen Aufgabenkreises nicht widersetzten: Sie hofften, daß ihnen selbst daraus Vorteile erwüchsen, wenn ihnen diese neuen Aufgaben übertragen würden. Deshalb ließen sie es geschehen, daß sie und mit ihnen ihr Herrschaftsgebiet in die bernische Verwaltung eingegliedert wurden. Nun können wir die Stellung der Herrschaftsherren, wie sie sich bis zum 18. Jahrhundert herausgebildet hatte, verstehen: Sämtliche obrigkeitlichen Erlasse hatten ohne weiteres auch für die Herrschaftsherren und ihre Gebiete Gültigkeit, es sei denn, daß sich diese auf ausdrücklich anerkannte Rechte stützen konnten.[24] Der Herrschaftsherr war ganz einfach Funktionär der obrigkeitlichen Verwaltung.[25] Von seiner alten Selbständigkeit war nur ein kärglicher Rest übriggeblieben: das ius scribendi, d. h. das Recht jederzeit direkt, unter Umgehung des Landvogts, mit den obrigkeitlichen Behörden verkehren zu dürfen.[26]

---

[24] Beispiele für solche Bestimmungen: Neue Bußen- und Emolumentenordnung vom 9. September 1711 (M. B. 11, S. 469); Neue Jägerordnung vom 4. und 11. Februar 1784 (M. B. 28, S. 148 f.); Forstordnung vom 7. 7. 1786, 2. Theil, § 2 (M. B. 28, S. 498), u. a.

[25] In einer Eingabe der Herrschaftsherren aus dem Jahre 1751 wird erwähnt, daß diese militärische Erlasse „mittelbar durch die Amtleute" vollstreckten, ferner daß ihnen die Eintreibung des obrigkeitlichen Ohmgeldes und des Böspfennigs übertragen sei (Lenzburger A.-B. K, S. 189).

[26] Durch Mandat vom 17. September 1768 wurde dieses Recht zum ersten Mal (früher war das gar nicht nötig!) ausdrücklich bestätigt (Lenzburger A.-B. N). Die Obrigkeit ihrerseits scheint im 18. Jahrhundert ihre Befehle an die Herrschaftsherren immer über den Landvogt geschickt zu haben. (Vgl. den Bericht des Landvogts von Lenzburg vom 10. September 1784. Inneres, Stat. III/9; ferner als Beispiel den Verteiler der Recurs-Ordnung vom 7. Juni 1764. M. B. 21, S. 340 ff.).

Drei Herrschaftsgebiete, von deren Eingliederung wegen ihrer Sonderstellung abgesehen werden mußte, sollen hier erwähnt werden:

1. Grafschaft und Gericht Fahrwangen: Fahrwangen nahm innerhalb des Oberamtes Lenzburg eine eigene Stellung ein. Es war als Afterlehen des Heiligen

V. Die Ausschaltung der Herrschaftsherren und ihrer Beamten

a) Interessengemeinschaft von Stadt und Herrschaftsangehörigen. Die Rechnung der Herrschaftsherren war falsch. Davon zeugen schon jene beredten Klagen der Hallwiler. Bern wollte auch diesen letzten Schein von Selbständigkeit nicht dulden.

Römischen Reiches von den Habsburgern an die Herren von Hallwil verliehen worden, „mit dem geleit und den großen gerichten, mit stok, mit galgen über thübp und freuel." (Regest Rq. I, S. 608). Hier besaßen also die Herrschaftsherren im Unterschied zu allen andern unteraargauischen Herrschaften auch die Hochgerichtsbarkeit. (Im Entfelder-Vertrag wurden für Fahrwangen ganz einfach die Rechte bestätigt, „wie ir rödel das lütren und dargeben". Rq. I., S. 202. Im Vertrag von 1504 heißt es, die Hallwil hätten in Fahrwangen die „hoch und nidern gerichten", wie sie es von alters her gehabt hätten und „ir brief und gewarsamme wisen". Eine nähere Erläuterung fehlt aber. Rq. I, S. 208.) An anderer Stelle wird dieses Recht als „Hohe und Obere Jurisdiction" bezeichnet (Lenzburger A.-B. K, S. 169); das bedeutete „ein vollkommenes Recht über sie (die Grafschaftsangehörigen) zu herrschen und zu richten, ohne einige Weiterziehung über Leib und Leben; auch über die Art der Todesstraffen und über das Gut der Verbrecheren hatte sie (die Herrschaft) den vollkommenen Gewalt". (Acta et Agitata, S. 12. Auch auf S. 3 wird betont, daß Appellationen nicht anderswohin gezogen werden dürften. 1752 befahl jedoch Bern, eine Appellation sei unter allen Umständen zu gestatten. Lenzburger A.-B. L, S. 935 ff.). Auf Grund dieser Hoheitsrechte huldigte Fahrwangen nur dem Herrschaftsherrn. (Acta et Agitata S. 3. Vgl. den Eid der Officialen von Fahrwangen im Lenzburger A.-B. N, S. 817). Ferner besaß die Herrschaft das Zoll- und Geleitrecht (Acta et Agitata, S. 127) und das Recht zum Bezug des Ohmgeldes und des Böspfennigs (Lenzburger A.-B. K, S. 189 f.).

Mit dem Übergang der Oberhoheit an die Stadt Bern begann diese aber auch in Fahrwangen bestimmte Rechte geltend zu machen. 1539 wurde festgelegt, daß die Grafschaftsangehörigen „mitt minen gnedigen herren und obern der statt Bern reisen müsend, dartzuo ouch inen denselben minen gnedigen herren von Bern und iren landspotten ouch zuo landtagen uund in den dingen, was die religion betrifft, gehorsam sin söllend. (Rq. I, S. 613.) Das „Militari" behielt sich Bern seit jeher vor. (Meldung des Landvogts von Lenzburg vom 8. Januar 1752, Lenzburger A.-B. K, S. 161 ff.)

Ein wesentlicher Einbruch in die Selbständigkeit der Grafschaft erfolgte vor allem durch das Recht der Obrigkeit zum Erlaß von Mandaten und zur Strafverfolgung von Mandatsverletzungen. Zunächst wurde dieses Recht nur für bestimmte Mandate geltend gemacht; so für Getreide-, Salz- und Weinmandate (Acta et Agitata, S. 3). Durch einen Entscheid in einem Streitfall aus dem Jahre 1768 (vgl. unten) wurde das Exekutionsrecht für alle obrigkeitlichen Mandate endgültig der Stadt zugesprochen (Rq I, S. 613 f.). Dieser Beschluß war für die Herrschaft von großer Tragweite. Denn damit war auch da die zeitbedingte Abwertung der herrschaftlichen Rechte eingetreten, obwohl Hallwil in Fahrwangen die Hochgerichts-

Sein Ziel, die unbedingte und restlose Eingliederung der Herrschaftsgebiete in den bernischen Staat, ließ es nicht zu, daß neben dem staatlichen noch ein anderer, privater Verwaltungsapparat existierte. Der Herrschaftsherr und seine Beamten sollten ausgeschaltet oder —

---

barkeit weiterhin besaß. Im früher erwähnten Berichte, in welchem Hallwil von der niederen Gerichtsbarkeit als einem saftlosen Gerippe sprach, äußerte es sich auch über die Lage in Fahrwangen: Hallwil habe in der Grafschaft „nichts anders als das Malefiz und die ringwichtige Bußen von Scheltungen, Schlägereyen, Frevlen und desgleichen. Jenes gehöret zwar ad Splendorem et Auctoritatem, hingegen gereichen die Vorfälle nur zu gewaltigen Unköſten und tragen ordinarié nichts ein sondern aus." (Acta et Agitata, S. 26 f.) Die Herrschaft war somit darauf angewiesen, daß ihr der Staat die Exekution seiner Mandate übertrug. Als der Entscheid der Obrigkeit trotzdem negativ ausfiel, zog Hallwil sofort die Konsequenzen: Es machte den Vorschlag, Bern solle die Hochgerichtsbarkeit von Fahrwangen, sowie das Bezugsrecht für das Ohmgeld und gewisse Zölle im Abtausch gegen bestimmte Bodenzinse übernehmen (Schreiben vom Januar 1767, Lenzburger A.-B. N, S. 661 ff.). Leider erfahren wir nichts über die Reaktion Berns auf dieses Angebot, indem ein Angehöriger des Hauses Hallwil seine Procura zurückzog, bevor es zu Verhandlungen kam.

2. Gericht Reitnau: Das Gericht Reitnau gehörte dem Frauenkloster von Schänis. Die Hoheitsrechte besaß Bern. Ein Ammann (Eintragung vom 20. Juli 1716 im S. Pr. N) oder Meier (Bericht des Landvogts von Lenzburg vom 6. Februar 1751, Lenzburger A.-B. L, S. 921 f.) führte im Namen der Äbtissin die Geschäfte. Er war in erster Linie Vorsitzender des Gerichts, Ättergericht genannt. Die Besetzung desselben erfolgte durch das Stift (Bericht des Landvogts von Lenzburg vom 12. August 1765, Lenzburger A.-B. N, S. 928 f.). Die Kompetenzen dieses Gerichts waren aber äußerst beschränkt. Alle Verhandlungen mußten durch den Landvogt von Lenzburg gefertigt und gesiegelt werden. Neben dem Meier „vigilierte" ein obrigkeitlicher Untervogt, vom Landvogt von Lenzburg gesetzt, auf die obrigkeitlichen Rechte und die Befolgung der staatlichen Ordnungen und Befehle. Die Rechte des Stiftes waren demnach kaum nennenswert. In richtiger Konsequenz wurde es deshalb nie mit den Herrschaftsherren auf gleiche Stufe gestellt: Es galt nicht als Vasall Berns, es wurde im Entfelder-Vertrag nicht aufgeführt und leistete nie einen Huldigungseid (Beschluß der Vennerkammer vom 22. August 1765, S. Pr. ZZ).

3. Herrschaft und Gericht Villnachern: Es wurde bereits in anderem Zusammenhang gezeigt, wie sich Bern und Brugg in die niedere Gerichtsbarkeit teilten. Während jene Darstellung auf einem Schreiben des Stadtrates von Brugg beruhte, schildert das Regionbuch die Situation etwas anders: Die „Regierungsperiode" von Brugg betrug 2, diejenige des Landvogts von Castelen 4 Jahre. Für die Zeit, in der Brugg die niedere Gerichtsbarkeit verwaltete, leistete der Schultheiß der Stadt — also nicht der Verwalter — den Huldigungseid. Die Stadt mischte sich jedoch gar nicht in die Verwaltungsgeschäfte der Herrschaft. Diese wurden ausschließlich vom Untervogt von Villnachern geführt (Regionbuch 6).

anders ausgedrückt — die Herrschaftsangehörigen direkt, unter Umgehung der Herrschaftsherren, der staatlichen Verwaltung unterstellt werden.

Ein erster wichtiger Schritt in dieser Richtung war die Einführung der Appellationsmöglichkeit von den herrschaftlichen an die obrigkeitlichen Gerichte in Bern. Es zeigte sich dabei, daß in vielen Fällen die Interessen der Stadt sich mit denjenigen der Herrschaftsangehörigen trafen.[27] Durch die Appellation wurde es der Obrigkeit möglich, bei Auseinandersetzungen zwischen dem Herrschaftsherrn und seinen Herrschaftsangehörigen einzuschreiten und so auf die internen Verhältnisse der Herrschaften Einfluß zu nehmen. Im 18. Jahrhundert war es soweit, daß sich die Stadt sogar in die Angelegenheiten der herrschaftlichen Gemeinden einmischte.[28] Bei der Stärkung der Bindung zwischen Obrigkeit und Untertanen spielte — wie bereits dargelegt wurde — der allgemeine Untertaneneid eine wesentliche Rolle.

b) Diskussionen um das Exekutionsrecht der obrigkeitlichen Mandate. Die Tendenz der bernischen Politik, die auf eine Ausschaltung des herrschaftlichen Verwaltungsapparates hinzielte, kam selbstverständlich auch in der Behandlung von Einzelfragen zum Ausdruck. Kaum hundert Jahre nach dem Abschluß des Entfelder-Vertrages entbrannte der Streit. Die Auseinandersetzung ging um die Frage, wer berechtigt sei, über Verfehlungen gegen die obrigkeitlichen Mandate zu urteilen und die Bußen zu beziehen. Begreiflicherweise erwachte sofort die Opposition der Herrschaftsherren, als die Stadt auch dieses Recht für sich allein beanspruchen wollte,

---

[27] Ein typisches Beispiel für die Interessengemeinschaft zwischen Stadt und Herrschaftsangehörigen war der Prozeß der Gemeinde Oberkulm gegen die Herrschaft Rued um Nutzungsrechte an Wäldern. Das erstinstanzliche Urteil des Landvogts von Lenzburg, das zugunsten der Herrschaft ausgefallen war, wurde durch die Appellationsbehörde umgestoßen, da „das Interesse E. Gn. in Ansehen dero Underthanen und Lechenleuthen haubtsächlichen verlieret" (Beschluß vom 28. Dezember 1712, S. Pr. 17, S. 60 ff.).

[28] 1751 wurde dem Steckhof Leimbach in der Herrschaft Hallwil auf die „inständige" Bitte der Bewohner und der Herrschaftsherren hin das Dorfrecht gewährt (Beschluß vom 2. Juni 1751, Lenzburger A.-B. L, S. 271 ff.). Im 16. Jahrhundert hätte Hallwil eine solche Einmischung der obrigkeitlichen Behörden in seine internen Herrschaftsangelegenheiten nicht gestattet. (Vgl. z. B. die Erneuerung des Dorfrechtes von Seengen in den Jahren 1462, 1526, 1563 und 1575. Rq. I, S. 616 ff.)

hätte das doch eine empfindliche Schwächung ihrer Position zur Folge gehabt. 1591 fiel der Entscheid: Durch Ratsbeschluß wurde festgestellt, die Stadt Bern habe über alle Herrschaftsgebiete die „hoche, vollkomne oberheit", kraft deren sie befugt sei, Mandate und Ordnungen zu erlassen und die Bußen gegenüber Fehlbaren zu bestimmen und zu erheben.[29]

Die Herrschaftsherren gaben sich freilich nicht ganz geschlagen. Noch einmal — im 18. Jahrhundert — wurde das gesamte Problem von seiner grundsätzlichen Seite her aufgerollt. Es kam zu einem wahren Monstreprozeß zwischen den Herren von Hallwil als Klägern und dem Landvogt von Lenzburg. Der endgültige Entscheid wurde im Jahre 1768 gefällt. Durch Beschluß des Großen Rates wurde der Stadt noch einmal ausdrücklich das Recht der Exekution der obrigkeitlichen Mandate für alle ihre Gebiete zugesprochen.[30]

c) Der Angriff auf die herrschaftlichen Gerichtsuntervögte. Bern suchte nicht nur den Herrschaftsherrn, sondern auch dessen Beamte zu verdrängen. 1751 unternahm es einen Angriff auf die Stellung der herrschaftlichen Gerichtsuntervögte. Der Gerichtsuntervogt war der wichtigste Unterbeamte auf dem Land. Er präsidierte das Gericht, wenn der Gerichtsherr am Erscheinen verhindert war und übte zudem noch administrative Funktionen aus.[31] Er war dem jeweiligen Gerichtsherrn unterstellt — in staatlichen Gerichten also dem Landvogt, in herrschaftlichen dem Herrschaftsherrn — und

---

[29] F. E. Welti: Das Landgericht Seftigen, S. 65 ff.

[30] Die Prozeßschriften der Klägerin liegen gedruckt vor („Acta et Agitata ..."). Der Tatbestand war folgender: Der Landvogt von Lenzburg hatte bei einem Wirt in Tennwil (Herrschaft und Gericht Fahrwangen) eine Partie Wein konfiszieren lassen und den Wirt hernach gebüßt. Hallwil stellte sich auf den Standpunkt, der Landvogt habe seine Kompetenzen überschritten. Dieser berief sich seinerseits auf sein ius executionis für die obrigkeitlichen Mandate und stützte sich im speziellen auf einen Präzedenzfall bei der Ausführung eines Getreidemandates. Am 24. Januar 1765 entschied der Kleine Rat als erste Instanz zu Gunsten des Landvogts: „Die Execution der Land-Mandate nebst allen davon abhangenden Rechtigungen, Bußen und Confiscationen kommen Uns als dem Landesherrn allein zu." (Acta et Agitata, S. 34.) Hallwil appellierte daraufhin an Rät und Burger als die oberste Instanz. Mit Urteil vom 8. April 1768 wurde es jedoch endgültig abgewiesen (Rq. I, S. 613 f.).

[31] Über die Aufgaben und Kompetenzen der Gerichtsuntervögte siehe unten, Kap.: Der Gerichtsuntervogt.

wurde von diesem ernannt und vereidigt.[32] Hatte der Landvogt obrigkeitliche Befehle in den Herrschaftsgebieten ausführen zu lassen, so hatte er sich bis anhin dazu der herrschaftlichen Gerichtsuntervögte bedient. Diese besaßen also gewissermaßen herrschaftlichen und zugleich obrigkeitlichen Charakter.

Da hatte im Jahre 1751 der Herr von Wildegg einen unbedeutenden Streit mit seinem Gerichtsuntervogt in Möriken. Der Fall wurde vor die städtischen Instanzen gezogen, und nun entschied Bern ganz plötzlich, in Zukunft sei die Personalunion von herrschaftlichem und obrigkeitlichem Gerichtsuntervogt nicht mehr zulässig. Jedem herrschaftlichen sei ein obrigkeitlicher Untervogt zur Ausführung der staatlichen Verordnungen zur Seite zu stellen.[33]

Dieser Beschluß der bernischen Behörden rief bei den Herrschaftsherren ungeheure Aufregung hervor. Sie erkannten sofort, daß das ihre völlige Ausschaltung bedeutet hätte. Gemeinsam wurde in Bern energischster Protest erhoben. Ein solcher Erlaß müßte von ihnen als „der schärfste Ausdruck der Ungnade und des Mißtrauens gegenüber den Herrschaftsherren" angesehen werden.[34] Und wirklich — Bern gab nach, der Beschluß wurde aufgehoben.[35]

Zu einer Wiederaufnahme dieses Versuches durch die Obrigkeit

---

[32] Bereits einmal war es wegen dieser Vereidigung beinahe zum Konflikt gekommen. 1751 hatte der Landvogt von Lenzburg, der eben sein Amt angetreten hatte, sämtlichen Untervögten, darunter auch den herrschaftlichen, Weisung zukommen lassen, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt auf dem Schloß einzufinden, um dem Landvogt den Amtseid abzulegen. Sofort protestierten die Herrschaftsherren gegen diese Maßnahme in einer längeren Eingabe an die Obrigkeit. Sie legten darin dar, daß die herrschaftlichen Gerichtsuntervögte ihrem Herrschaftsherrn durch Eid zu Treue und Gehorsam verpflichtet seien. Dieser seinerseits leiste der Stadt den speziellen Huldigungseid. Zudem legten auch die herrschaftlichen Gerichtsuntervögte den allgemeinen Untertaneneid ab, der seit 1613 allen Untertanen vorgeschrieben sei. Schließlich „invigiliere der landvogt auf sämtliche Herrschaften". Da sei ein weiterer spezieller Amtseid zuhanden des Landvogts überflüssig. — Bern schloß sich diesen Überlegungen an (Lenzburger A.-B. K, S. 172 ff.).

[33] Der Entscheid über die Unzulässigkeit der Personalunion wurde am 26. Januar 1751 gefällt (Lenzburger A.-B. K, S. 157 ff., dort auch die übrigen Prozeßakten); am 13. März 1751 folgte bereits ein Mandat, das die Einsetzung von obrigkeitlichen Gerichtsuntervögten in allen herrschaftlichen Gerichtsbezirken befahl (Rq. I, S. 343).

[34] Lenzburger A.-B. K, S. 188.

[35] Notiz im Lenzburger A.-B. K, S. 157—169, mit Hinweis auf R. M. 209, S. 345 f.

ist es nicht mehr gekommen. Mit der französischen Revolution traten andere Sorgen in den Vordergrund.

VI. Zusammenfassung

So können wir abschließend feststellen:

1. Die Gleichschaltungspolitik Berns hatte ihr Ziel völlig erreicht. Die Herrschaftsherren waren nur noch Glieder der Staatsverwaltung; ihre Territorien waren Einheiten des bernischen Staates, wie es die obrigkeitlichen Gerichtsbezirke auch waren. Der einzige Unterschied bestand darin, daß in den Herrschaften die niedere Gerichtsbarkeit in der Hand der Herrschaftsherren lag und nicht in derjenigen des Landvogts. Bestandteil dieser herrschaftlichen Gerichtsbarkeit war das Recht, die herrschaftlichen Beamten (Herrschaftsschreiber, Gerichtsuntervogt, Gerichtssässen, Chorrichter, Bannwarte, u. a.) zu ernennen und in Eid aufzunehmen.

2. Die „Ausschaltungs"-Politik Berns war auf den energischen Widerstand der Herrschaftsherren gestoßen. Ihr Erfolg war deshalb nur ein teilweiser. Die Stadt hatte immerhin die wichtigsten Positionen, vor allem die Ausführung der obrigkeitlichen Mandate, ihren eigenen Beamten, den Landvögten, zu sichern vermocht. Staatspolitische Rücksichten ließen Bern jedoch angezeigt erscheinen, es nicht auf eine entscheidende Kraftprobe zwischen Herrschaftsherren und Staat ankommen zu lassen.

4. Abschnitt:

Das Regionbuch — eine Bilanz

I. Aufgabe und Schwierigkeiten

Die vollständige Eingliederung der unteraargauischen Gebiete in den bernischen Staat war in der Mitte des 18. Jahrhunderts beendet. Schritt um Schritt hatte ein Ausgleich der Rechtsverhältnisse stattgefunden, bis die Einheit in größtmöglichem Maße geschaffen war. Mannigfach, wie es die einzelnen rechtlichen Ausgangspunkte gewesen waren, mußten auch die Wege sein, verschieden nach Ort und

Zeit. Nun war ein erstes allgemeines Ziel erreicht. Mit Berechtigung regte sich da das Bedürfnis, einmal Rechenschaft über das Geschaffene abzulegen, zu sichten und zu ordnen, gleichsam die Bilanz zu ziehen. Dies geschah im Regionbuch vom Jahre 1782/83.

Mit diesem Regionbuch sollte ein Werk geschaffen werden, aus dem der gesamte Umfang des bernischen Staates und der bernischen Staatsmacht hervorging. Jede einzelne Gemeinde sollte aufgeführt und ihre Eingliederung in die politische und kirchliche Organisation abgeklärt werden. Am 9. Februar 1782 gingen die entsprechenden Befehle mit den Fragebogen an die Landvögte ab.[1] Zur Sichtung des einlaufenden Materials wurde eigens eine Regions-Kommission gewählt; die endgültige Redaktion wurde dem Venner Ryhiner übertragen. Bereits die Erhebungen in den einzelnen Ämtern stießen auf große Schwierigkeiten. Ein solches gesamtstaatliches, schematisches Denken war etwas völlig Ungewohntes. Schon drei Wochen nach dem Erlaß des ersten Mandates mußte sich die bernische Kanzlei mit der Bitte an die Landvögte wenden, ein Verzeichnis der in ihrem Amt befindlichen Gerichtsstellen und Kirchspiele einzusenden, damit die nötige Anzahl von Fragebogen zugestellt werden könne.[2] Die hohe Obrigkeit war also nicht einmal über die Zahl der Gerichtsbezirke der einzelnen Oberämter orientiert![3]

---

[1] Mandat vom 9. Februar 1782 (M. B. 27, S. 600 ff.). Exemplare der gedruckten Instruktionen zum Ausfüllen der Fragebogen befinden sich im bernischen Staatsarchiv (Inneres, Statistik Nr. III/1. Materialien zum Region-Buch, Bd. 1). Nämlich:

a) „Instruktion für die Herren Pfarrer, zur Verfertigung eines neuen Region-Buches, und der darzu benöthigten Tabellen, für ihres Kirchspiel".

b) „Instruktion für die beeidigten Officialen, denen die Ausarbeitung der Region-Tabellen anvertrauet wird".

[2] Schreiben vom 1. März 1782 (M. B. 27, S. 606).

[3] Auf welche Unklarheiten man eventuell stoßen konnte, mag folgender Vorfall, der sich wenige Jahre vor der Abfassung des Regionbuches ereignete, illustrieren: Ein Bürger der Gemeinde Etzwil (Amt Schenkenberg) hatte entgegen den obrigkeitlichen Mandaten Getreide ins Ausland (Oberamt Baden) verkauft. Der Obervogt von Schenkenberg, der den Fall zu beurteilen hatte, bat um Instruktion. Die Rechtslage schilderte er wie folgt: Die Gemeinde Etzwil liegt auf der Grenze Schenkenberg/Baden. Sie ist katholisch. Die Iurisdictio Civilis und Criminalis gehört Schenkenberg. Das Urteil wird Baden mitgeteilt. Der dortige Amtsmann wird zur Besatzung des halben Blutgerichts und zur Teilnahme an demselben eingeladen. Die Iurisdictio ecclesiastica und die Mannschaft gehören dem Oberamt Baden. Die

Nachdem das Material aus allen Teilen des Landes eingelaufen und die Lücken oder Unklarheiten durch Rückfragen und nochmalige Rückfragen ergänzt worden waren, begann erst die eigentliche große Arbeit Ryhiners: er baute alle die einzelnen Meldungen in ein großes und einheitliches gedankliches Gebäude ein; aus allen den Details, die er nach bestimmtem Schema ordnete, formte er das mächtige Bild des bernischen Staates. Das Gerippe, das dieser ganzen Konstruktion den innern Halt verlieh, eben jenes Schema, war die Einteilung des gesamten Staatsgebietes nach Gerichtsbezirken. Das war das Neue! Bisher hatte man nur eine Einteilung nach Kirchspielen gekannt. Der Verfasser war offenbar gewillt, noch nie begangene Wege zu beschreiten. Aus diesem Grunde sah sich Ryhiner auch veranlaßt, sein Vorhaben ausdrücklich zu rechtfertigen: „Diese weltliche Bezirken (hervorgegangen aus der Justizadministration der kleinen Herren) haben sinthero auch durch die Einführung der Gerichtsstellen und durch vorgenommene Ausmarchungen der Gerichtsbezirken eine so wesentliche Einrichtung erlanget, daß nunmehro in dem ganzen Land alle weltlichen Beamteten nach denselben bestelt sind; Die Abtheillung nach

---

Gemeinde ist gerichtsspänig nach Hottwil (Schenkenberg) und kirchspänig nach Leuggern (Baden). Gehuldigt wird den Amtleuten beider Ämter. Die Gemeinde hat je nach deren Art die „Gesätze" des einen oder andern Amtes zu befolgen. Im Getreide-, Lebensmittel- und Viehhandel genießen die Gemeindebewohner die gleichen Rechte wie die Schenkenberger Amtsangehörigen. Im Amt Baden anderseits werden sie aber wie die Untertanen des Amtes Baden behandelt. Abgaben entrichten sie nach Wildenstein und an den Untervogt von Wettingen (Baden). Bisher beobachteten sie die Mandate des Amtes Baden. Die Steuern erhalten sie von Baden. Ihre Abgaben an den Straßenunterhalt werden zwischen Baden und Schenkenberg geteilt. „Dies alles geschah öffentlich, nicht heimlich", fügt der Obervogt seinem Rapport bei (Abschrift vom 29. Mai 1771 im Schenkenberger A.-B. E, Nr. 10).

Und nun das Gutachten der Vennerkammer (Gutachten vom 20. Juni 1771, Schenkenberger A.-B. E, Nr. 12): Sie hatte zu untersuchen, „ob diese Gemeind würklich in E. Gn. imediat Botmäßigkeit gelegen und demnach unter dem Reglement, so die Veräußerung alles Getreyds verbietet, stehen solle oder nicht". (!) Die Vennerkammer kommt zum Schluß: Vorausgesetzt, daß die Angaben des Obervogts richtig waren — und dies ist anzunehmen — geht daraus hervor, „daß diese Dorfgemeind Etzwyl gar nicht als in E. Gn. Immediat Botmäßigkeit gelegen und von derselben abhängend, sondern als Badische Angehörige müssen angesehen werden." Somit ist das Getreidemandat nicht anzuwenden.

Die Obrigkeit war sich also nicht einmal über die Staatszugehörigkeit der einzelnen Gemeinden völlig im klaren. Wie groß mußten da erst die Hindernisse werden, wenn man gar einzelne Rechtsbeziehungen festlegen wollte!

den Gerichten hat auch heut zu Tage vor der Abtheillung nach den Kirchspielen einen großen Vorzug darin erhalten: Daß wenige Stücke Land mehr zu finden, die nicht zu diesem oder jenem Gericht angewiesen sind; Da hingegen der Umfang der Kirchspielen, so niemalen ausgemarchet worden, immer Streitigkeiten unterworffen bleibet."[4]

So entstand nun ein siebenbändiges Werk, in welchem die Oberämter und Munizipalstädte des Untern Aargaus einen ganzen Band (Nr. 6) einnehmen; Aarburg und Zofingen sind im Band Oberaargau eingereiht. Die Niederschrift erfolgte in den Jahren 1782/83; zu einem Druck oder zu Abschriften ist es meines Wissens nie gekommen, sodaß nur das Originalstück — aufbewahrt im bernischen Staatsarchiv — vorhanden ist.[5]

II. Die unteraargauischen Oberämter im Regionbuch

a) Das Oberamt Aarburg.[6] Das Oberamt Aarburg zerfällt in zwei Gerichtsbezirke: Aarburg und Brittnau. Die Hoheitsrechte (Militärwesen[7] und Obere Polizei[8]) stehen im ganzen Amt der Stadt Bern, d. h. dem Obervogt (in Aarburg Commandant genannt) als dem Repräsentanten der Obrigkeit zu. Die hohen und die niederen Polizeisachen gehören ebenfalls dem Oberamt. Der Obervogt ist Präsident der zum Amt Aarburg gehörenden Gerichtsstellen, sowie der Chorgerichte. Der Gerichtsbezirk Aarburg besteht aus dem Städtchen Aarburg und den fünf „außeren Gemeinden" Oftringen, Niederwil, Strengelbach, Wald und Riken. Der Gerichtsbezirk Brittnau besteht einzig aus der Gemeinde Brittnau.

Über diese einfache politische Gliederung ist nun die kirchliche

---

[4] Regionbuch 2, S. 4 ff.

[5] Ausführliche Auszüge befinden sich in den Einleitungen zu den verschiedenen Oberämtern in den Rq. Mit der Niederschrift des Regionbuches scheint übrigens die Tätigkeit der Regionskommission nicht beendigt gewesen zu sein. 1784 ging in ihrem Namen ein Fragebogen über die Veröffentlichungsart der obrigkeitlichen Publikationen an die Landvögte ab (Schreiben vom 23. August 1784, M. B. 28, S. 227 ff.). Dieses Material wurde freilich nicht mehr verarbeitet.

[6] Regionbuch 5, S. 125 ff.

[7] Der Obervogt erläßt das Aufgebot; ihm untersteht das Alarmwesen. Die Musterungen werden aber durch militärische Instanzen durchgeführt. Im Kriegsfall hat er auf seinem Amtssitz zu bleiben.

[8] „Die obere Policey, das ist die Ausübung der Landesherrlichen Rechten, die Execution der Landsverordnungen und Land Mandaten" (Reg. Buch 2, S. 248).

Einteilung gelagert; die Grenzen ihrer Bezirke decken sich nicht einmal mit den Marchen der Oberämter. Im Gerichtsbezirk Aarburg haben wir zwei Kirchspiele: Aarburg und Niederwil. Drei Gemeinden (Oftringen, Strengelbach und Wald) sind aber nach Zofingen kirchspänig, unterstehen also in kirchlichen Angelegenheiten nicht dem Oberamt Aarburg. Die Gemeinde Riken ist sogar ganz aufgeteilt: ein Teil gehört zum Kirchspiel Wynau, ein anderer Teil zum Kirchspiel Roggwil, beides Kirchspiele des Amtes Aarwangen.[9] Der Gerichtsbezirk Brittnau bildet ein einziges Kirchspiel gleichen Namens.

Die kirchliche Organisation des Oberamtes Aarburg wird noch komplizierter, indem hier — eine Ausnahme — die Chorgerichtsbezirke nicht mit den Kirchspielen zusammenfallen. Wir haben nämlich drei Kirchspiele, aber vier Chorgerichte:

1. Das Chorgericht Aarburg, bestehend aus dem Kirchspiel gleichen Namens. Dazu zwei Chorrichter aus dem nach Wynau kirchspänigen Teil des Dorfes Riken.
2. Das Chorgericht Niederwil, bestehend aus dem gleichnamigen Kirchspiel.
3. Das Chorgericht Oftringen, bestehend aus den nach Zofingen

---

[9] Über die Verhältnisse in der Gemeinde Riken gibt uns Landvogt Ludwig Effinger in seinen Aufzeichnungen „Nachrichten von dem Amt Arburg..." 1767 nähere Auskunft (S. 121 ff.): Die Gemeinde ist zum größten Teil nach Wynau kirchspänig; das Chorgericht dieses Teils gehört aber zu Aarburg (zwei Chorrichter im Chorgericht Aarburg). Dagegen sind die Dörfer und Weiler Walliswil, Gruben und Balzenwil nach Roggwil kirch- und chorgerichtsspänig. Sie werden gleichwohl zur Gemeinde Riken gezählt, da sie alle Herrschaftsfuhrungen und die „Landstras-Erhaltung" mit denen von Riken praestieren müssen und da sie „mit den Rikeren die gleiche Trüll ausmachen" und auf den gleichen Musterplatz gehören. Trotzdem gehört Balzenwil punkto Gemeinde- und Armengut zur Gemeinde Roggwil. Es leistet für Riken keine Gemeindefuhrung. Noch komplizierter schildert Commandant und Obervogt Effinger in „Sammlungen über verschiedene, das Amt Aarburg betreffende Sachen", 1767 (Mss.Hist.Helv. XIII. 128) die Lage in der Gemeinde Riken: Balzenwil, bestehend aus zwanzig Häusern, hat nämlich — wie bereits bemerkt — keinen Anteil am Gemeindegut von Riken; seine Armen werden von Roggwil unterhalten, wohin es auch kirchspänig ist. Sein Chorrichter wird vom Amtsmann von Aarwangen gesetzt und beeidigt. Zehnt- und lehenspflichtig ist es dem Abt von St. Urban; dieser beansprucht auch die niederen Gerichte (!). Die Contracte werden aber in Aarburg geschrieben und gesiegelt. — Wir haben hier also eine dreifache, an mittelalterliche Verhältnisse erinnernde Überlagerung von Rechtsansprüchen.

kirchspänigen Gemeinden des Gerichtes Aarburg, nämlich Oftringen, Strengelbach und Wald, und einem Teil von Riken.

4. Das Chorgericht Brittnau, bestehend aus dem gleichnamigen Kirchspiel.

b) Die Stiftsschaffnerei Zofingen. Ein Spezialfall ist das „Amt" Zofingen.[10] Der dortige Landvogt, Stiftsschaffner genannt, hat überhaupt keine richterliche Gewalt; diese gehört ganz der Stadt Zofingen. Seine Aufgaben sind folgende: Verwaltung der der Landesobrigkeit zustehenden Hoheitsrechte (Obere Polizei, Militär), Bezug der obrigkeitlichen Einkünfte (frühere Einkünfte des Chorherrenstiftes, also grundherrliche Lasten, wie Zehnten, Bodenzinse, etc.), Verwaltung des obrigkeitlichen Getreides und der obrigkeitlichen Gebäude und Güter, Funktionen in der Kirchenverwaltung als Collator verschiedener Kirchspiele und schließlich noch die Verteilung von Almosen. Trotzdem wird Zofingen bei der Ämterbesetzung als vollwertiges Amt ebenfalls besetzt. Um die Kompetenzen des Stiftsschaffners zu erweitern, wurde ihm in den Jahren, wo die Praefectur des Freien Amtes an Bern überging, diese übertragen.[11]

c) Das Oberamt Lenzburg.[12] Das Oberamt Lenzburg ist weitaus das größte Amt im bernischen Aargau; es besteht aus total vierundzwanzig Gerichtsbezirken. Vierzehn davon unterstehen dem Obervogt, zehn sind herrschaftliche Gerichte. Die Hoheitsrechte für das ganze Gebiet liegen beim Oberamtsmann: Er ist für die Obere Polizei und die Wehranstalten besorgt. Ihm untersteht die obere Gerichtsbarkeit in Criminalsachen. Die niederen Gerichte in Polizei- und Civilsachen sind, soweit sie nicht Herrschaftsgerichte sind (diese urteilen aber nur in erster Instanz) ebenfalls dem Oberamt zuständig.[13]

---

[10] Regionbuch 5, S. 165 ff.

[11] S. Pr. Z., S. 193 ff., 25. August 1739.

[12] Regionbuch 6.

[13] Die oberamtlichen Gerichtsbezirke sind:

1. Othmarsingen; Gemeinden: Othmarsingen, Ammerswil, Dintikon und Brunegg.
2. Rupperswil; Gemeinden: Rupperswil, Staufen, Niederlenz, Hunzenschwil.
3. Seon; Gemeinde: Seon.
4. Trostberg; Gemeinden: Boniswil, Leutwil, Zetzwil, Teufenthal, Dürrenäsch und Niederhallwil.
5. Beinwil: Gemeinde Beinwil.
6. Reinach; Gemeinden: Reinach, Menziken, Burg, Wil.

Die Rechtsverhältnisse in den oberamtlichen Gerichtsbezirken sind einfach und klar. Diejenigen der herrschaftlichen Gerichte wurden in ihrer Besonderheit bereits besprochen. Von den elf herrschaftlichen Gerichtsbezirken des Untern Aargaus liegen zehn (inkl. Reitnau) im Oberamt Lenzburg. Einzig die Herrschaft Umiken gehört zu Schenkenberg.[14]

Auch im Amt Lenzburg deckt sich die kirchliche Einteilung nicht mit den Gerichtsbezirken. Es sind total zwanzig Kirchspiele; für jedes ist ein Chorgericht eingesetzt. Chorgerichte, die vom Oberamt Lenzburg abhangen — es sind deren vierzehn — werden vom Amtsmann präsidiert, die übrigen — verschiedene der in den Herrschaften gelegenen Chorgerichtsbezirke — von ihren Herrschaftsherren.[15]

---

7. Gontenschwil; Gemeinde: Gontenschwil.
8. Kulm; Gemeinden: Unterkulm und Oberkulm.
9. Gränichen; Gemeinde: Gränichen.
10. Suhr; Gemeinden: Suhr und Unterentfelden (die Fertigung der Käufe im Gerichtsbezirk Suhr steht aber auf Grund eines Briefes vom 24. Juli 1594 der Stadt Aarau zu. S. Pr. NN, S. 69 f.).
11. Entfelden; Gemeinden: Oberentfelden und Hirschthal.
12. Kölliken; Gemeinden: Kölliken, Muhen, Holziken, Wittwil, Staffelbach, Bottenwil, Attelwil und Wiliberg.
13. Safenwil; Gemeinden: Safenwil und Uerkheim.
14. Ehefäde von Lenzburg. Auch in diesem, der Stadt Lenzburg gehörenden Gebiet stehen sämtliche Hoheitsrechte und Gerichtsbarkeiten, sowie die hohe und die niedere Polizei dem Oberamt zu. Die Stadt hat nur das Recht, die in den Waldungen begangenen Holzfrevel zu fertigen. Ferner müssen alle Käufe, Täusche und andere Kontrakte um liegende Güter vom Stadtgericht Lenzburg gefertigt werden.

[14] Die herrschaftlichen Gerichtsbezirke des Oberamts Lenzburg umfassen:

1. Fahrwangen; Gemeinden: Fahrwangen und Tennwil.
2. Seengen; Gemeinden: Seengen, Meisterschwanden, Alliswil und Leimbach.
3. Egliswil; Gemeinde: Egliswil.
4. Hendschiken; Gemeinde: Hendschiken.
5. Schafisheim; Gemeinde: Schafisheim.
6. Möriken; Gemeinden: Möriken und Holderbank.
7. Birrwil; Gemeinden: Liebegg und Birrwil.
8. Schöftland; Gemeinde: Schöftland.
9. Rued; Gemeinden und Weiler: Schloßrued, Kirchrued, Schmidrued, Schildwald, Waldi, Matt, Niederhofen, Klackli, Kirchleerau und Moosleerau.
10. Reitnau; Gemeinde: Reitnau.

(Über die Ausnahmestellung von Fahrwangen und Reitnau siehe oben.)

[15] Oberamtliche Chorgerichtsbezirke sind:

d) Das Oberamt Königsfelden.[16] Das Oberamt Königsfelden besteht aus nur einem Gericht. Die Hoheitsrechte, die Besorgung der oberen Polizei, die Militäranstalten und die hohen Gerichte in Criminalsachen stehen ausschließlich dem Oberamt zu. Der Ober-

1. Ammerswil, bestehend aus dem Teil des Gerichtsbezirkes Othmarsingen, der oberhalb, d. h. südlich der großen Aargauerstraße liegt.
2. Rupperswil, bestehend aus einem Teil des gleichnamigen Gerichtes (Gemeinde Rupperswil).
3. Staufberg: a) Teil des Gerichtes Rupperswil (Staufen, Niederlenz), b) Gericht Schafisheim, c) Schloß und Landschreiberei Lenzburg.
4. Seon: Gericht Seon.
5. Leutwil: Teil des Gerichts Trostberg (Leutwil, Dürrenäsch, Boniswil).
6. Reinach: a) Teil des Gerichts Seengen (Leimbach), b) Gericht Beinwil, c) Gericht Reinach.
7. Gontenschwil: a) Gericht Gontenschwil, b) Teil des Gerichts Trostberg (Zetzwil).
8. Kulm: a) Gericht Kulm, b) Teil des Gerichts Trostberg (Teufenthal).
9. Gränichen: a) Gericht Gränichen, b) Teil des Gerichts Birrwil (Liebegg).
10. Suhr: a) Gericht Suhr, b) Teil des Gerichts Rupperswil (Hunzenschwil).
11. Entfelden: a) Teil des Gerichts Entfelden (Oberentfelden), b) Teil des Gerichts Kölliken.
12. Kölliken: a) Teil des Gerichts Kölliken (Kölliken), b) Teil des Gerichts Safenwil (Safenwil).
13. Uerkheim: Teil des Gerichts Safenwil (Uerkheim).
14. Reitnau: a) Gericht Reitnau, b) Teil des Gerichts Kölliken (Attelwil).

Herrschaftliche Chorgerichtsbezirke sind:

15. Seengen: a) Gericht Seengen (ohne Leimbach), b) Gericht Egliswil, c) Gericht Fahrwangen, d) Teil des Gerichts Trostberg (Boniswil, Nieder-Hallwil), e) Schloß Hallwil.
16. Birrwil: Teil des Gerichts Birrwil (Birrwil).
17. Leerau: Teil des Gerichts Rued.
18. Rued: Teil des Gerichts Rued.
19. Schöftland: a) Gericht Schöftland, b) Teil des Gerichts Entfelden (Hirschthal), c) Teil des Gerichts Kölliken (Staffelbach, Bottenwil, Wittwil, Holziken, Muhen).
20. Holderbank: Gericht Möriken.

Zum Chorgericht der Stadt Lenzburg gehören: a) Ehefäde der Stadt, b) Gericht Hendschiken, c) Teil des Gerichts Othmarsingen (unterhalb der Straße, ohne Brunegg).

Die Gemeinde Brunegg (Gericht Othmarsingen) ist nach Birr (Amt Königsfelden) kirch- und chorgerichtspänig.

[16] Regionbuch 6.

amtsmann, Hofmeister genannt, präsidiert das niedere Gericht, ebenso die beiden Chorgerichte.

Das Oberamt Königsfelden besteht aus zwei Kirchspielen: Windisch und Birr; dieser Einteilung entsprechen auch die Chorgerichte.[17]

e) Das Oberamt Schenkenberg.[18] Das Oberamt Schenkenberg besteht aus acht Gerichtsbezirken. Der Oberamtsmann besorgt die oberen Polizei- und Militäranstalten und verwaltet die hohen Gerichte in Criminalsachen. Ihm unterstehen ferner „im Civile" und in niederen Polizeisachen die niederen Gerichte (Ausnahme Umiken).[19]

Im Oberamt Schenkenberg hat es neun Kirchspiele. Jedes derselben bildet einen Chorgerichtssprengel.[20]

---

[17] Chorgericht Windisch: Windisch, Altenburg, Habsburg, Mülligen, Hausen.
Chorgericht Birr: Birr, Scherz, Birrenlauf, Lupfig, Birrhard und Brunegg (Amt Lenzburg).

[18] Regionbuch 6.

[19] Gerichtsbezirke:

1. Veltheim; Gemeinden und Weiler: Veltheim, Stampf, in der Au.
2. Thalheim; Gemeinden und Weiler: Thalheim, Schenkenberg, Bruggmatt, Killholz, Riglen, Rischeln und Gallenkirch.
3. Densbüren; Gemeinden und Weiler: Densbüren, Ofenbühl, Breite, Burgmatt, Asp und Urgitz.
4. Stilli; Gemeinden: Stilli, Villigen, Remigen, Lauffohr, Rein, Rüfenach, Mönthal und Riniken.
5. Bözberg; Gemeinden: Bözberg und Linn.
6. Bözen-Elfingen-Effingen; Gemeinden: Bözen, Elfingen und Effingen.
7. Hottwil; Gemeinden: Mandach, Hottwil und Etzwil (siehe oben Anm. 3).
8. Umiken; Gemeinden: Umiken. Die niederen Gerichte gehören der Kommende Leuggern, die sie durch einen „Twingherrn" in Brugg verwalten läßt.

[20] Chorgerichte des Amtes Schenkenberg:

1. Veltheim: Gericht Veltheim und das ins Amt Castelen gehörende Gericht Oberflachs.
2. Thalheim: Gericht Thalheim ohne Gallenkirch.
3. Densbüren: Gericht Densbüren.
4. Umiken: a) Gericht Umiken, b) Teil des Gerichts Stilli, c) Gericht Villnachern (Amt Castelen).
5. Rein-Mönthal: Die Chorgerichte der Kirchspiele Rein (Rein, Villigen, Stilli, Remigen und Rüfenach) und Mönthal (gleichnamige Gemeinde) sind in der Form vereinigt, als jeweils bei Traktanden, die Mönthal ebenfalls betreffen, das Chorgericht von Rein durch zwei Chorrichter aus Mönthal ergänzt wird.
6. Bözberg: Gericht Bözberg und Gallenkirch (Gericht Thalheim).
7. Bözen-Elfingen-Effingen: Gericht Bözen-Elfingen-Effingen.
8. Mandach: Gericht Hottwil.

f) Das Oberamt Castelen.[21] Sämtliche Hoheitsrechte liegen beim Obervogt, der seinen Sitz auf Schloß Castelen hat. Mit Ausnahme des Gerichts Villnachern stehen ihm auch die niedern Gerichte in Civil- und Polizeisachen zu. In diesem Amt gibt es vier Gerichtsbezirke und zwei selbständige Chorgerichte.[22]

g) Das Oberamt Biberstein.[23] Die Obere Polizei, das Militare, das Criminale, das Civile und die niedere Polizei werden durch das Oberamt verwaltet. Das Amt besteht aus drei Gerichtsbezirken, die alle durch den Obervogt präsidiert werden.[24] Kirchspiele hat es zwei mit gleichnamigen Chorgerichten.[25]

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend können wir feststellen, daß die Landschaft des Untern Aargaus (ohne die Stiftsschaffnerei Zofingen) in der zweiten

---

[21] Regionbuch 6.

[22] Die Gerichte heißen: Schinznach, Oberflachs, Auenstein, Villnachern. Sie umfassen je die gleichnamigen Gemeinden. Die ersten drei unterstehen dem Oberamtsmann. Das Gericht Villnachern wird während der sechsjährigen Amtsperiode des Oberamtsmanns vier Jahre lang von diesem und zwei Jahre lang vom Schultheißen der Stadt Brugg besorgt, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit gehört zu ⅔ dem Oberamt Castelen, zu ⅓ der Stadt Brugg.

Die Chorgerichte heißen: Schinznach und Auenstein, enthaltend die Gerichtsbezirke gleichen Namens. Das Gericht Oberflachs ist nach Veltheim (Amt Schenkenberg) kirchspänig (von dessen Consistorial-Jurisdiktion wird jedoch das Schloß Castelen ausgenommen, vgl. Castelener A.-B. A, S. 65). Das Gericht Villnachern untersteht dem Chorgericht Umiken (ebenfalls Amt Schenkenberg).

[23] Regionbuch 6.

[24] Gerichtsbezirke:

1. Biberstein: Gemeinde Biberstein.
2. Küttigen: Gemeinden und Weiler Küttigen, Kirchberg, Horen, Rombach.
3. Obererlinsbach: Gemeinde Obererlinsbach; der östlich des Erzbaches liegende Teil von Untererlinsbach, das sog. Neudorf. (Dieses Neudorf gehört in Weid-, Feld- und anderen Gemeindesachen zum solothurnischen Untererlinsbach, in Kirche und Schule zum bernischen Obererlinsbach. Mitten im solothurnischen Untererlinsbach liegt der alte Meierhof, der bernischer Jurisdiktion untersteht.)

Im Amt Biberstein besitzt der Stand Solothurn einige Waldungen. Über diese hat er nur das Eigentums-, nicht aber die Jurisdiktions- oder anderen Souveränitäts-Rechte. (Lt. Marchbereinigung vom 28. Februar 1719, Bib. M. B. III, S. 338 ff.)

[25] Chorgerichte: Kirchberg (Gerichte Biberstein und Küttigen); Erlinsbach (Gericht Obererlinsbach). Beide werden vom Obervogt präsidiert.

Hälfte des 18. Jahrhunderts in folgender Weise organisiert ist: Als oberste Einheit der obrigkeitlichen Verwaltung haben wir das Oberamt, auch Landvogtei genannt. An ihrer Spitze steht, als Repräsentant der Obrigkeit, der Oberamtsmann. Dieser verwaltet in erster Linie die der Stadt Bern zustehenden Hoheitsrechte (Militär und obere Polizei) und besorgt die Strafgerichtsbarkeit (das Criminale). Im Untern Aargau gibt es sechs solche Oberämter.[26]

Diese Verwaltungseinheiten zerfallen nun ihrerseits wieder in kleinere Gebilde, in die Gerichtsbezirke, kurz Gerichte genannt. Diesen Gerichten obliegt die Besorgung der niederen Zivilgerichtsbarkeit und der niederen Polizeisachen. Da sie nicht landes-, sondern grundherrlicher Herkunft sind, unterstehen sie in vielen Fällen nicht dem Oberamtsmann, sondern einem Herrschaftsherrn. Von diesen niederen Gerichten — sie mögen nun oberamtlich oder herrschaftlich sein — ist letztinstanzlich die Appellation nach Bern gewährleistet. Von den zweiundvierzig Gerichtsbezirken des Untern Aargaus sind einunddreißig oberamtlich und elf herrschaftlich verwaltet. Das Oberamt Lenzburg enthält als größtes Amt vierundzwanzig Gerichtsbezirke, das Oberamt Königsfelden als kleinstes nur einen.

Der kirchlichen Organisation entspricht die Einteilung in Kirchspiele. Diese Einteilung ist bei weitem nicht so übersichtlich wie diejenige in Gerichtsbezirke. Die Kirchspiele decken sich weder mit den Gerichtsbezirken noch fallen ihre Grenzen mit den Dorfgrenzen zusammen. In den meisten Fällen ist in jedem Kirchspiel ein Chorgericht, das die Consistorial-Jurisdiktion verwaltet. Auch die Chorgerichte unterstehen dem Obervogt oder einem Herrschaftsherrn. Im Untern Aargau gibt es neununddreißig Chorgerichte, davon sechs herrschaftliche.

Soweit das Bild, wie es aus dem Regionbuch hervorgeht. Die Arbeit Venner Ryhiners war ein erster Versuch, anhand eines festen Frageschemas eine allgemeine Übersicht über die staatlichen Verhältnisse zu bieten. Über die territoriale Gliederung erteilt er erschöpfende Auskunft. Weniger befriedigt dürfte derjenige sein, welcher nach der Bedeutung und Tragweite einzelner Begriffe wie Landvogt, Gericht, Gemeinde, usw. forscht. Hier beschränkt sich das Regionbuch auf bloße

[26] Das ganze Untertanengebiet teilte Bern in achtunddreißig deutsche und zwölf welsche Oberämter oder Landvogteien ein. Die Zahlen variieren jedoch. (Vgl. Geiser, Karl, Die Verfassung des alten Bern, S. 119, Anmerkung 5.)

Aufzählung oder unbestimmte Andeutungen. Noch war die Vereinheitlichung nicht so weit fortgeschritten, daß sich solche Bezeichnungen der praktischen Verwaltungsorganisation ohne weiteres mit festen rechtlichen Begriffen gedeckt hätten. Wir wollen in einem 2. Teil der vorliegenden Arbeit versuchen, auch über diese Fragen Aufschluß zu erhalten.